

IFRS für die Praxis

Neue IFRS-Vorschriften ab 2018

April 2018



Auf einen Blick

Seit März 2017 hat der IASB folgende neue Regelungen veröffentlicht:

- IFRS 17 „Versicherungsverträge“
- Änderungen an IFRS 9 „Finanzinstrumente“ – Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung
- Änderungen an IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ – Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen
- Änderungen an IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ – Planänderung, -kürzung oder -abgeltung
- IFRIC 23 „Bilanzierung von Steuerrisikopositionen“

Die vorliegende Publikation fasst die neuen Regelungen sowie bereits zuvor vom IASB veröffentlichte Regelungen zusammen, die erstmals verpflichtend in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 oder später beginnen, anzuwenden sind. Sie richtet sich gleichermaßen an Abschlussersteller, -leser und -prüfer und enthält eine tabellarische Übersicht der Regelungen nach verpflichtendem Anwendungszeitpunkt mit Hinweis darauf, ob die jeweilige Regelung bereits in EU-Recht übernommen wurde (Stand: 29. März 2018) und ob eine frühzeitige Anwendung der Regelung zulässig ist.

Die Publikation gibt Ihnen einen Überblick über die Auswirkungen der Änderungen, um Ihnen dabei zu helfen, zu eruieren, inwieweit ihr Unternehmen betroffen ist und ggf. die Einführung neuer Prozesse und Systeme für die Implementierung notwendig sind.

Standard	von der EU übernommen	frühere Anwendung
Ab 1. Januar 2018 geltende Änderungen		
IFRS 9 „Finanzinstrumente“	ja	zulässig
IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	ja	zulässig
Änderungen an IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ - Klarstellungen	ja	zulässig
Änderungen an IFRS 2 „Anteilsbasierte Vergütung“ – Einstufung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungen	ja	zulässig
Änderungen an IFRS 4 „Versicherungsverträge“ – Anwendung von IFRS 9 gemeinsam mit IFRS 4	ja	zulässig
Änderungen an IAS 40 „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ – Übertragungen in den und aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	ja	zulässig
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016) hinsichtlich Änderungen an IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“ und IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“	ja	zulässig
IFRIC 22 „Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen“	ausstehend	zulässig
Ab 1. Januar 2019 geltende Änderungen		
IFRS 16 „Leasingverhältnisse“	ja	zulässig bei gleichzeitiger Anwendung des IFRS 15
Änderungen an IFRS 9 „Finanzinstrumente“ – Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung	ja	zulässig
Änderungen an IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ – Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	ausstehend	zulässig
Änderungen an IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ – Planänderung,- kürzung oder -abgeltung	ausstehend	zulässig
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017) mit Änderungen an IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse, IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“, IAS 12 „Ertragsteuern“ und IAS 23 „Fremdkapitalkosten“	ausstehend	zulässig
IFRIC 23 „Bilanzierung von Steuerisikopositionen“	ausstehend	zulässig
Ab 1. Januar 2021 geltende Änderungen		
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ausstehend	Zulässig, wenn auch IFRS 15 und IFRS 9 angewendet werden

Inhalt

1. Geänderte Standards	4
Anwendung von IFRS 9 gemeinsam mit IFRS 4 – Änderungen an IFRS 4 “Versicherungsverträge”	4
Einstufung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungen – Änderungen an IFRS 2 “Anteilsbasierte Vergütung”	6
Übertragungen in den und aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien – Änderungen an IAS 40 “Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien” ..	8
Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen – Änderungen an IAS 28 “Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen”	9
Planänderung, -kürzung oder –abgeltung – Änderungen an IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“	10
2. Neue Standards	11
IFRS 9 „Finanzinstrumente“	11
Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung – Änderungen an IFRS 9 “Finanzinstrumente”	14
IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	16
Klarstellungen zu IFRS 15 – Änderungen an IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	18
IFRS 16 „Leasingverhältnisse“	20
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	21
3. Übergangsbestimmungen bei der Anwendung von IFRS 9, 15, 16 und 17	24
4. Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	27
5. Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)	29
6. Neue Interpretationen	30
IFRIC 22 „Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen“	30
IFRIC 23 „Bilanzierung von Steuerrisikopositionen“	33
Ihre Ansprechpartner aus dem National Office	36
Bestellung und Abbestellung	37

1. Geänderte Standards

Anwendung von IFRS 9 gemeinsam mit IFRS 4 – Änderungen an IFRS 4 “Versicherungsverträge”

Sachverhalt

Die Änderungen an IFRS 4 wurden veröffentlicht, um den von Versicherungsunternehmen geäußerten Bedenken hinsichtlich der bilanziellen Konsequenzen des Auseinanderfallens der Erstanwendungszeitpunkte von IFRS 9 “Finanzinstrumente” und IFRS 17 “Versicherungsverträge” zu begegnen. Die IFRS 4-Änderungen bieten zwei Möglichkeiten: eine zeitweise Aussetzung der Anwendung von IFRS 9 (*temporary exemption*) für Unternehmen, die bestimmte Kriterien erfüllen, und den sog. Overlay-Approach. Beide Ansätze sind freiwillig.

IFRS 4 (inklusive der Änderungen, die jetzt publiziert wurden) wird mit Inkrafttreten des IFRS 17 (1. Januar 2021) ersetzt werden. Zu diesem Zeitpunkt endet dann auch die Möglichkeit zur Anwendung der zeitweisen Aussetzung der Anwendung von IFRS 9 und des Overlay-Approachs.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine frühere Anwendung war zulässig.

Status EU-Übernahme

Von der Europäischen Kommission mit Verordnung vom 3. November 2017 übernommen. Die Veröffentlichung im [EU-Amtsblatt L 291](#) erfolgte am 9. November 2017.

Wesentliche Vorschriften

Zeitweise Aussetzung der Anwendung des IFRS 9

Die Standardänderung eröffnet Unternehmen bis zum 1. Januar 2021 die Möglichkeit, weiterhin IAS 39 “Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung” anstatt IFRS 9 anzuwenden, sofern deren Aktivitäten vorherrschend in Verbindung mit dem Versicherungsgeschäft stehen (*predominantly connected with insurance*). Die Beurteilung, ob das Versicherungsgeschäft die vorherrschende Aktivität darstellt, basiert auf zwei Prüfschritten, die auf Ebene der berichterstattenden Einheit (*reporting entity level*) vorzunehmen sind.

Zunächst beurteilt das Unternehmen, ob der Buchwert der Verbindlichkeiten aus Verträgen im Anwendungsbereich von IFRS 4 signifikant im Vergleich zu dem Buchwert aller Verbindlichkeiten des Unternehmens ist.

Im zweiten Prüfschritt vergleicht das Unternehmen den Buchwert der Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen, mit dem Buchwert aller Verbindlichkeiten des Unternehmens. Zusätzlich zu den Verbindlichkeiten aus Verträgen im Anwendungsbereich von IFRS 4 beinhalten die Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen

- nicht-derivative Verbindlichkeiten aus Kapitalanlageverträgen (*investment contracts*), die nach IAS 39 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und
- Verbindlichkeiten, die aus der Zeichnung oder Erfüllung von Versicherungsverträgen oder vorgenannten nicht-derivativen Kapitalanlageverträgen resultieren.

Der zweite Prüfschritt gilt als erfüllt, wenn der Anteil der Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehen, am Buchwert aller Verbindlichkeiten des Unternehmens entweder größer als 90% ist oder - sofern der Anteil kleiner als 90%, aber größer als 80% ist -, das Unternehmen nicht signifikant in einem Geschäftsfeld aktiv ist, das nicht in Verbindung mit dem Versicherungsgeschäft steht.

Sofern beide Prüfschritte erfüllt sind, gelten die Aktivitäten im Versicherungsgeschäft als vorherrschend und die Möglichkeiten einer zeitweisen Aussetzung der Anwendung von IFRS 9 kann in Anspruch genommen werden.

Die Beurteilung ist basierend auf den Buchwerten des Geschäftsjahres vorzunehmen, das unmittelbar vor dem 1. April 2016 endet. Unter bestimmten Umständen ist eine Neubeurteilung im Zeitverlauf notwendig oder möglich.

Der Overlay-Approach

Bei Anwendung von IFRS 9 müssen bestimmte Finanzinstrumente erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, wohingegen die zugehörigen Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen oft auf Basis der Anschaffungskosten bewertet werden. Diese Diskrepanz würde in einer erhöhten Volatilität im Periodenergebnis resultieren.

Der Overlay-Approach eröffnet daher Unternehmen, die Verträge im Anwendungsbereich des IFRS 4 zeichnen, die Möglichkeit, für bestimmte finanzielle Vermögenswerte (*eligible financial assets*) den Differenzbetrag zwischen dem bei Anwendung von IFRS 9 erfolgswirksam zu erfassenden Betrag und dem Betrag, der bei Anwendung von IAS 39 erfolgswirksam erfasst worden wäre innerhalb der Gesamtergebnisrechnung aus dem Periodenergebnis (*profit and loss*) in das sonstige Ergebnis (*other comprehensive income*) umzugliedern. Als Ergebnis dieser Umgliederung wird für diese finanziellen Vermögenswerte ein Periodenergebnis ermittelt, das sich gleichermaßen unter der Anwendung von IAS 39 ergeben hätte.

Diese Möglichkeit kann ausschließlich auf finanzielle Vermögenswerte angewendet werden (*designation*), die

- nach IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet sind,
- nach IAS 39 nicht vollständig erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet worden wären und
- dazu bestimmt sind Aktivitäten zu dienen, die im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen i. S. d. IFRS 4 stehen.

Sofern ein finanzieller Vermögenswert diese Kriterien nicht mehr erfüllt, ist der aus der Anwendung des Overlay-Approachs entstandene kumulierte Anpassungsbetrag wieder vollständig in das Periodenergebnis umzugliedern.

Der Overlay-Approach ist im Zeitpunkt der Erstanwendung des IFRS 9 retrospektiv anzuwenden.

Auswirkungen

Die zeitweise Aussetzung und der Overlay-Approach erlauben Unternehmen, die vorübergehende Volatilität im Periodenergebnis zu vermeiden, die bei der Anwendung von IFRS 9 vor Einführung des neuen Standards zu Versicherungsverträgen entstehen könnte. Zudem müssen Versicherungsunternehmen bei Anwendung der zeitweisen Aussetzung nicht innerhalb kurzer Zeit zwei bedeutende Änderungen in der Rechnungslegung implementieren und können die Auswirkungen des neuen Standards zu Versicherungsverträgen bei der Einführung von IFRS 9 mit einbeziehen.

Konzerne, die Versicherungstöchter halten, müssen jedoch berücksichtigen, dass die Anwendung der zeitweisen Aussetzung nur auf Ebene der berichterstattenden Einheit Anwendung findet. Daher müsste eine Versicherungstochtergesellschaft, die für ihren separaten Jahresabschluss weiterhin IAS 39 anwenden dürfte, für die Konsolidierung

Informationen nach IFRS 9 bereitstellen, wenn auf Konzernebene die zeitweise Aussetzung nicht anwendbar wäre. Darüber hinaus bestehen bei Anwendung beider Methoden zahlreiche Angabepflichten.

Einstufung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungen – Änderungen an IFRS 2 “Anteilsbasierte Vergütung”

Sachverhalt

Diese Änderung betrifft die Bilanzierung anteilsbasierter Vergütungen mit Barausgleich und solcher mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente und einem Nettoausgleich für die Einbehaltung von Steuern.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Änderung ist von EU-Unternehmen erstmals in der ersten Berichtsperiode eines am 1. Januar 2018 oder danach beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Eine frühere Anwendung war zulässig.

Status EU-Übernahme

Von der Europäischen Kommission mit Verordnung vom 26. Februar 2018 übernommen. Die Veröffentlichung erfolgte im [EU-Amtsblatt L 55](#) vom 27. Februar 2018.

Auswirkungen

Die Änderungen enthalten eine Klarstellung zur Bewertung von anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich. Ferner befassen sie sich mit der Bilanzierung von Modifizierungen anteilsbasierter Vergütungstransaktionen, bei denen anstelle des ursprünglich vorgesehenen Barausgleichs nunmehr ein Ausgleich mit Eigenkapitalinstrumenten erfolgen soll. Des Weiteren führen die Änderungen eine Ausnahmeregelung zu den Grundsätzen in IFRS 2 ein: Wenn ein Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Betrag für die Steuerschuld eines Arbeitnehmers in Zusammenhang mit einer anteilsbasierten Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente einzubehalten und diesen Betrag in bar an die Steuerbehörde abzuführen, ist die Transaktion so zu behandeln, als ob sie in Gänze durch Übertragung von Eigenkapitalinstrumenten erfüllt würde.

Insights

Bewertung anteilsbasierter Vergütungen mit Barausgleich

Nach IFRS 2 entspricht der „beizulegende Zeitwert“ als Bewertungsgrundlage für eine anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente nicht der Definition des "beizulegenden Zeitwerts" gemäß IFRS 13. In Zusammenhang mit einer anteilsbasierten Vergütung mit Barausgleich war der "beizulegende Zeitwert" jedoch bislang nicht definiert. Dies führte in der Praxis zu Unterschieden in der Bewertung von anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich. Die Änderung stellt klar, dass der beizulegende Zeitwert einer Transaktion mit Barausgleich im Einklang mit den Bewertungsvorschriften für Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente zu ermitteln ist. Marktbezogene Leistungsbedingungen und Nicht-Ausübungsbedingungen werden im "beizulegenden Zeitwert" abgebildet, während nicht marktbezogene Leistungsbedingungen und Dienstbedingungen in der geschätzten Anzahl der voraussichtlich unverfallbar werdenden Ansprüche berücksichtigt werden.

Diese Änderung hat die größten Auswirkungen, wenn Ansprüche auf der Grundlage einer nicht marktbezogenen Bedingung unverfallbar (oder nicht unverfallbar) werden. Zuvor wurde gelegentlich argumentiert, dass der beizulegende Zeitwert einer

Transaktion mit Barausgleich unter Anwendung der Leitlinien von IFRS 13 zu ermitteln sei und daher auch die Wahrscheinlichkeit abbildete, dass nicht marktbezogene Bedingungen und Dienstbedingungen erfüllt würden. Die Änderung stellt klar, dass nicht marktbezogene Bedingungen und Dienstbedingungen bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts nicht berücksichtigt werden.

Wechsel der Erfüllungsart bei Zusagen mit Barausgleich

IFRS 2 enthält Leitlinien zur Bilanzierung einer Modifizierung, bei der einer Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente eine Baralternative hinzugefügt wird. IFRS 2 enthielt jedoch keine Leitlinien zu der Frage, wie die Modifizierung einer Zusage zu bilanzieren ist, die ursprünglich einen Barausgleich vorsah, nun aber auf einen Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente umgestellt wird.

Die Modifizierung einer anteilsbasierten Vergütung mit Barausgleich wird grundsätzlich unmittelbar im beizulegenden Zeitwert der zu erfassenden Verbindlichkeit abgebildet. Wird eine anteilsbasierten Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente in der Weise modifiziert, dass eine Erhöhung des beizulegenden Zeitwerts erfolgt, so wird dieser über den restlichen Zeitraum bis zum Eintritt der Unverfallbarkeit erfasst. Falls die Modifizierung einer anteilsbasierten Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente zu einer Reduktion des ursprünglich gewährten beizulegenden Zeitwerts führt, bleibt diese Reduktion unberücksichtigt. Die Änderung an IFRS 2 betrifft die Bilanzierung einer Modifizierung, bei der sowohl der Wert als auch die Klassifizierung einer anteilsbasierten Vergütung mit Barausgleich verändert wird, und stellt insbesondere klar, in welcher Reihenfolge vorzugehen ist, also ob zunächst die Änderung des beizulegenden Zeitwerts oder der Wechsel in der Klassifizierung zu bilanzieren ist.

Die Änderung schreibt vor, zunächst den beizulegenden Zeitwert der Verbindlichkeit anzupassen und erst dann den Wechsel in der Klassifizierung vorzunehmen. Die anteilsbasierte Vergütung mit Barausgleich wird also neu bewertet, wobei die Änderung des beizulegenden Zeitwertes erfolgswirksam zu erfassen ist, bevor die neubewertete Verbindlichkeit in das Eigenkapital umklassifiziert wird.

Vergütungen mit Nettoausgleich

Das Steuerrecht mancher Staaten sieht vor, dass Arbeitgeber einen Teil der Eigenkapitalinstrumente, auf die ein Arbeitnehmer im Rahmen einer anteilsbasierten Vergütung Anspruch hat, einzubehalten und die vom Arbeitnehmer geschuldete Steuer auf die Transaktion in bar an die Steuerbehörden abzuführen haben. Die IFRS 2 durch die Änderungen beigefügten Abschnitte zur "Grundlage für die Schlussfolgerungen" ("Basis for Conclusions") konstatieren, dass gemäß der Grundsätze des IFRS 2 eine solche Vergütung in eine Komponente mit Barausgleich für die Steuerzahlung und eine Komponente für die an den Arbeitnehmer tatsächlich ausgegebenen Anteile aufzuspalten wäre. Die Änderung umfasst jedoch zugleich eine Erleichterungsregelung, der zufolge die Zusage in ihrer Gesamtheit als anteilsbasierte Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente zu behandeln ist, wenn die zurückbehaltenen Eigenkapitalinstrumente dem Betrag entsprechen, der an die Steuerbehörde abzuführen ist. Die Barzahlung an die Steuerbehörde wird in diesem Fall so behandelt, als ob sie Teil eines Ausgleichs durch Eigenkapitalinstrumente wäre. Diese Ausnahmeregelung gilt allerdings nicht, wenn und insoweit Eigenkapitalinstrumente einbehalten werden, deren beizulegender Zeitwert den Betrag übersteigt, der an die Steuerbehörde abzuführen ist, so dass eine Barauszahlung des überschüssigen Betrags an den Arbeitnehmer erfolgt.

Die Barzahlung an die Steuerbehörde ist möglicherweise deutlich höher als der für die anteilsbasierte Vergütung erfasste Aufwand. Die Änderung an IFRS 2 sieht vor, dass das Unternehmen eine Schätzung des Betrags offenzulegen hat, den es voraussichtlich an die Steuerbehörde abführen wird, sofern die Angabe der künftigen Cashflows für Abschlussnutzer notwendig ist.

Handlungsbedarf

Unternehmen mit anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen müssen untersuchen, ob sich diese Änderungen auf ihre Bilanzierung auswirken oder nicht. Insbesondere Unternehmen mit den folgenden Vereinbarungen sind wahrscheinlich betroffen:

- Anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich, die Leistungsbedingungen enthalten,
- Transaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente, die "Net-Settlement"-Regelungen zum Abführen der Steuer enthalten und
- Anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich, die in anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente modifiziert werden.

Die Änderungen traten am 1. Januar 2018 in Kraft. Eine frühere Anwendung war zulässig. Die Übergangsvorschriften legen fest, dass die Änderungen für Zusagen gelten, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung nicht erfüllt sind oder für Modifizierungen, die nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung erfolgen. Die Erstanwendung erfolgt, ohne nachträgliche Änderung vorheriger Perioden. Auf die Gewinn- und Verlustrechnung gibt es keine Auswirkung infolge von Umklassifizierungen aus Schulden in Eigenkapital, was die "net settled-Zusagen" betrifft; die erfasste Schuld wird ohne Anpassung in das Eigenkapital umgegliedert.

Die Änderungen dürfen auch rückwirkend angewandt werden, wenn dies ohne Verwendung späterer Erkenntnisse (*hindsight*) möglich ist und alle Änderungen rückwirkend angewendet werden.

Übertragungen in den und aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien – Änderungen an IAS 40 “Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien”

Sachverhalt

Diese Änderungen stellen klar, wann Vermögenswerte in den/aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien übertragen werden

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine frühere Anwendung war zulässig.

Status EU-Übernahme

Von der Europäischen Kommission mit Verordnung vom 14. März 2018 übernommen. Die Veröffentlichung im [EU-Amtsblatt L72](#) erfolgte am 15. März 2018.

Auswirkungen

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Übertragungen in oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien eine Nutzungsänderung der Immobilie bedingt. Um festzustellen, ob sich die Nutzung einer Immobilie geändert hat, ist zu beurteilen, ob die Immobilie die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie gem. IAS 40.5 erfüllt oder nicht mehr erfüllt. Eine Änderung ist zu belegen. Der Board bestätigte, dass die bloße Absicht des Managements, eine Nutzungsänderung vorzunehmen, allein nicht für eine Übertragung i. S. d. IAS 40.57 ausreicht. Der Sachverhalt ergab sich aus Unklarheiten darüber, ob ein Unternehmen Immobilien im Bau von der Kategorie der Vorräte in die der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien umgliedern darf, wenn eine Nutzungsänderung nachgewiesen wird, die nicht ausdrücklich im Standard erwähnt ist. Durch die Änderung wurde klargestellt, dass

es sich bei den in IAS 40.57 genannten Beispielen von Nutzungsänderungen um keine abschließende Aufzählung handelt. Zusätzlich wurden die Beispiele auf Immobilien im Bau und in der Entwicklung erweitert und beziehen sich nunmehr nicht nur auf die Übertragung fertig gestellter Immobilien.

Der Board sieht zwei Übergangswahlrechte vor:

1. **Prospektive Anwendung:** Bei prospektiver Anwendung ist die Neuregelung erstmals für Nutzungsänderungen im Geschäftsjahr der erstmaligen Anwendung des geänderten Standards anzuwenden. Alle Anpassungsbeträge aus der Umgliederung von Immobilien werden im Eröffnungsbilanzwert der Gewinnrücklagen zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung erfasst. Bei diesem Wahlrecht gelten außerdem besondere Angabepflichten.
2. **Rückwirkende Anwendung.** Eine rückwirkende Anwendung ist gestattet, wenn dies ohne Verwendung späterer Erkenntnisse (*hindsight*) möglich ist.

Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen – Änderungen an IAS 28 “Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen”

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Status EU-Übernahme

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Publikation noch nicht von der Europäischen Kommission übernommen. Mit einer Übernahme wird derzeit in 2018 gerechnet.

Sachverhalt

Investoren können langfristige Anteile besitzen (z. B. Vorzugsaktien oder langfristige Darlehen), die dem wirtschaftlichen Gehalt nach einer Nettoinvestition (net investment) in ein nach der Equity-Methode bilanziertes Unternehmen (assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen) zuzuordnen sind. Der IASB wurde in diesem Zusammenhang gebeten, klarzustellen, ob diese Anteile im Anwendungsbereich des IFRS 9 sind und entsprechend die Wertminderungsregeln des IFRS 9 auf diese Anteile anzuwenden seien.

Insight

Die durch den IASB veröffentlichte Änderung an IAS 28 stellt klar, dass derartige Anteile, die selber nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden, nach IFRS 9 zu bilanzieren und zu bewerten sind. Damit erfolgt die Ermittlung etwaiger Wertminderungen dieser Anteile nach den Regeln des IFRS 9.

Es verbleibt jedoch nach wie vor bei der Regelung des IAS 28.38, derartige Anteile bei der Verlustzuordnung im Rahmen der Anwendung der Equity-Methode auf den Wert von Beteiligungen mit zu berücksichtigen. Dabei sind Verluste zunächst dem Equity-Buchwert und erst nachrangig dem anderen langfristigen Anteil zuzuweisen. Sollten unterschiedliche langfristige Anteile der Nettoinvestition in das Unternehmen zuzurechnen sein, erfolgt eine Verlustzuweisung in umgekehrter Rangreihenfolge, d. h. es erfolgt zunächst eine Abwertung der Anteile, die im Falle einer Liquidierung eine nachrangigere Position innehaben.

Um die konkrete Vorgehensweise für die Verlustzuordnung für die Anwender zu verdeutlichen, enthält die veröffentlichte Änderung ein erläuterndes Beispiel, welches die Entwicklung der Nettoinvestition in ein nach der Equity-Methode bilanziertes Unternehmen über mehrere Perioden in Gewinn- und Verlustsituationen darstellt.

Die Änderungen sind erstmals verpflichtend in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Planänderung, -kürzung oder -abgeltung – Änderungen an IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Status EU-Übernahme

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Publikation noch nicht von der Europäischen Kommission übernommen. Mit einer Übernahme wird derzeit in 2018 gerechnet.

Sachverhalt

Gemäß der Änderungen müssen Unternehmen:

- aktualisierte Annahmen verwenden, um den laufenden Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für den restlichen Zeitraum der Berichtsperiode nach einer Planänderung, -kürzung oder -abgeltung zu bestimmen, und
- etwaige Verminderungen einer Überdeckung als Teil des nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwands erfolgswirksam erfassen, selbst wenn diese Überdeckung infolge des Effekts der Vermögenswertobergrenze („asset ceiling“) zuvor nicht ausgewiesen wurde.

Auswirkungen

Änderungen z. B. der Bedingungen oder des Begünstigtenkreises eines leistungsorientierten Plans können zu Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltungen führen. Unternehmen müssen den Betrag eines etwaigen nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwands bzw. eines Gewinns oder Verlustes aus der Abgeltung bestimmen, indem die Nettoschuld aus dem leistungsorientierten Plan vor und nach der Änderung unter Verwendung aktueller Annahmen und dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens zum Zeitpunkt der Änderung bewertet wird.

Der laufende Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen werden üblicherweise unter Verwendung von Annahmen ermittelt, die zu Beginn der Periode festgelegt wurden. Wenn jedoch eine Neubewertung der Nettoschuld aus dem leistungsorientierten Plan zur Bestimmung eines nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwands oder des Gewinns oder Verlusts aus einer Abgeltung erfolgt, werden auch der laufende Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für die restliche Berichtsperiode unter Verwendung der aktualisierten Annahmen und des aktualisierten beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens neu bewertet. Dadurch ändern sich die Beträge, die ansonsten im Zeitraum nach der Planänderung, -kürzung oder -abgeltung erfolgswirksam erfasst worden wären. Die Änderungen des IAS 19 können zu einer mehrmaligen unterjährigen Neubewertung der Nettoschuld und des Aufwands aus einer Zusage führen.

Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltungen können eine Überdeckung reduzieren oder eliminieren und dadurch den Effekt der Vermögenswertobergrenze („asset ceiling“) verändern. Ein nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand und Gewinne bzw. Verluste aus

Abgeltungen werden erfolgswirksam erfasst. Bei der Ermittlung der Höhe des erfolgswirksam zu erfassenden Betrags sind die Effekte der Vermögensobergrenze nicht zu berücksichtigen. Dies bildet den wirtschaftlichen Gehalt des Geschäftsvorfalles ab, da eine (wegen des „asset ceiling“ nicht bilanzierte) Überdeckung, die zur Abgeltung einer Verpflichtung oder zur Bereitstellung zusätzlicher Leistungen verwendet wurde, nun realisiert wird. Neben der erfolgswirksamen Erfassung des nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwands oder der Gewinne bzw. Verluste aus einer Planabgeltung wird die Auswirkung eines Eingriffs in die Zusage auf die Vermögenswertobergrenze im sonstigen Ergebnis erfasst und nicht in den Gewinn oder Verlust umgegliedert. Durch die Änderungen an IAS 19 wird bestätigt, dass diese beiden Effekte nicht miteinander verrechnet werden dürfen.

Wer ist betroffen?

Die Änderungen gelten für alle Unternehmen, die die Bedingungen bzw. den Begünstigtenkreis eines leistungsorientierten Plans derart ändern, dass ein nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand oder ein Gewinn bzw. Verlust aus Abgeltung entsteht.

Die Änderungen sind prospektiv auf Plananpassungen, -kürzungen und -abgeltungen in Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen.

2. Neue Standards

IFRS 9 „Finanzinstrumente“

Sachverhalt

Im Juli 2014 hat der IASB die vollständige Fassung von IFRS 9 "Finanzinstrumente" veröffentlicht, die die Regelungen des IAS 39 ersetzt. Diese endgültige Fassung beinhaltet Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie ein Wertminderungsmodell auf Basis erwarteter Verluste (*expected credit losses*) statt des bisher verwendeten Modells der eingetretenen Verluste (*incurred credit losses*). Der Standard umfasst außerdem die endgültige Fassung von IFRS 9 zu Sicherungsbeziehungen, die im November 2013 veröffentlicht worden war.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.

Status EU-Übernahme

Von der Europäischen Kommission mit Verordnung vom 22. November 2016 übernommen. Die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt L323 erfolgte am 29. November 2016.

Wesentliche Vorschriften

Klassifizierung und Bewertung

IFRS 9 hat drei Bewertungsklassen für Schuldinstrumente: zu fortgeführten Anschaffungskosten, zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis ("FVOCI") und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert ("FVPL"). Die Klassifizierung von Schuldinstrumenten nach IFRS 9 ist abhängig vom Geschäftsmodell des Unternehmens im Hinblick auf die Steuerung der finanziellen Vermögenswerte, und davon, ob die vertraglichen Zahlungsströme ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen ("SPPI") darstellen. Das Geschäftsmodell eines Unternehmens betrifft die Steuerung der finanziellen Vermögenswerte, um Zahlungsströme und Wertsteigerungen für das Unternehmen zu generieren. Das bedeutet, das Geschäftsmodell eines Unternehmens

legt fest, ob die Zahlungsströme aus der Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme, der Veräußerung finanzieller Vermögenswerte oder einer Kombination aus Beidem resultieren.

Wird ein Schuldinstrument zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme gehalten, so wird es zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, wenn das SPPI-Kriterium ebenfalls erfüllt ist. Schuldinstrumente, die das SPPI-Kriterium erfüllen und zu beiden Zwecken - Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme aus Vermögenswerten und Veräußerung von Vermögenswerten - gehalten werden, sind als "zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis ("FVOCI")" zu klassifizieren. Im Rahmen des neuen Modells sind finanzielle Vermögenswerte in die Bewertungsklasse "erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert" einzustufen, wenn sie die Kriterien der anderen beiden Bewertungsklassen ("FVOCI" oder "zu fortgeführten Anschaffungskosten") nicht erfüllen. Ungeachtet der Beurteilung des Geschäftsmodells darf ein Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert als FVPL klassifizieren, wenn dadurch eine Bewertungs- oder Ansatzinkonsistenz ("accounting mismatch") beseitigt oder signifikant vermindert wird.

Erwartete Verluste

IFRS 9 führt ein neues Modell zur Erfassung von Wertminderungen ein - das Modell der erwarteten Verluste (ECL). Das ECL-Modell ändert die gemäß IAS 39 bestehenden Regelungen und befasst sich mit den Kritikpunkten am Modell der eingetretenen Verluste, die im Zuge der Wirtschaftskrise entstanden. In der Praxis bedeutet dies, dass Unternehmen beim erstmaligen Ansatz von finanziellen Vermögenswerten, die nicht wertgemindert sind, einen Tag 1-Verlust erfassen müssen, der dem 12-Monats-ECL entspricht (oder – bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – dem über die Laufzeit des Instruments erwarteten Verlust (Lifetime-ECL)). IFRS 9 beinhaltet einen "dreistufigen" Ansatz, basierend auf der Änderung des Ausfallrisikos finanzieller Vermögenswerte seit dem erstmaligen Ansatz. Vermögenswerte verschieben sich innerhalb der drei Stufen, wenn sich das Ausfallrisiko ändert; die Stufen schreiben vor, wie ein Unternehmen den Wertminderungsaufwand bemisst und die Effektivzinsmethode anwendet. Erfolgt eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos, bemisst sich die Wertminderung als Lifetime-ECL anstatt als 12-Monats-ECL. Das Modell umfasst operative Vereinfachungen für Leasingforderungen und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Angaben

Es sind umfangreiche Angaben erforderlich, u. a. Überleitungen der Eröffnungs- auf die Schlussalden der erfassten ECLs, Annahmen und Inputfaktoren sowie im Erstanwendungszeitpunkt eine Überleitung von den ursprünglichen Kategorien nach IAS 39 zu den neuen Bewertungsklassen gemäß IFRS 9.

Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen („hedge accounting“)

Effektivitätstests für Sicherungsbeziehungen und Qualifizierung für die Bilanzierung als Sicherungsbeziehung

IFRS 9 lockert die Vorschriften zur Wirksamkeit von Sicherungsbeziehungen und – entsprechend – auch zur Anwendung von *hedge accounting*. Gemäß IAS 39 muss eine Sicherungsbeziehung hochwirksam sein, und zwar in der Zukunft und in der Vergangenheit (d. h. ein prospektiver und ein retrospektiver Test mit Ergebnisbandbreiten zwischen 80% und 125%). IFRS 9 ersetzt diese starre Bandbreite durch das Erfordernis einer wirtschaftlichen Beziehung zwischen dem Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument; außerdem muss die Sicherungsquote derjenigen entsprechen, die das Unternehmen gegenwärtig zu Risikomanagementzwecken verwendet. Eine Ineffektivität wird weiterhin im Gewinn oder Verlust ausgewiesen. Unternehmen müssen immer noch zeitnah Dokumentationen erstellen, die nach IFRS 9 zu dokumentierenden Informationen unterscheiden sich jedoch.

Grundgeschäfte

Die neuen Vorschriften haben Auswirkungen darauf welche Grundgeschäfte zulässig sind und beseitigen insbesondere Einschränkungen, wonach gegenwärtig wirtschaftlich rationale Sicherungsstrategien nicht für das *hedge accounting* qualifizieren. Beispiel:

- Risikokomponenten nicht finanzieller Posten können als Grundgeschäfte designiert werden, wenn sie getrennt identifizierbar sind und verlässlich bewertet werden können. Dies sind gute Nachrichten für Unternehmen, die nur eine Komponente des Gesamtpreises nicht finanzieller Posten (wie etwa die Ölpreiskomponente des Kerosinpreisrisikos) absichern, da es wahrscheinlich ist, dass nunmehr mehr Sicherungsbeziehungen für das *hedge accounting* qualifizieren.
- Aggregierte Risikopositionen (d. h. Positionen, die Derivate umfassen) können als Grundgeschäfte designiert werden.
- IFRS 9 flexibilisiert die Sicherung von Gruppen von Grundgeschäften, gleichwohl der Standard keine Vorschriften zum Makro-Hedging enthält (dies ist Gegenstand eines gesonderten Diskussionspapiers in der Zukunft). Treasurer fassen ähnliche Risikopositionen üblicherweise zusammen und sichern nur die Nettoposition ab (beispielsweise die Nettoposition erwarteter Käufe und Verkäufe in einer Fremdwährung). Gemäß IAS 39 darf eine solche Nettoposition nicht als Grundgeschäft designiert werden, nach IFRS 9 ist dies – sofern es im Einklang mit der Risikomanagementstrategie des Unternehmens steht – zulässig. Besteht die gesicherte Nettoposition jedoch aus erwarteten Transaktionen, ist das *hedge accounting* auf Nettobasis nur für Absicherungen des Fremdwährungsrisikos gestattet.
- IFRS 9 erlaubt *hedge accounting* für Eigenkapitalinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis bewertet werden, auch wenn sich aus diesen Instrumenten keine Auswirkung auf den Gewinn oder Verlust ergibt.

Sicherungsinstrumente

Nach IAS 39 ist der Zeitwert erworbener Optionen auf Basis des beizulegenden Zeitwerts im Gewinn und Verlust zu erfassen, was eine erhebliche Volatilität zur Folge haben kann. IFRS 9 betrachtet eine erworbene Option ähnlich wie einen Versicherungsvertrag: der anfängliche Zeitwert (d. h. der im Allgemeinen gezahlte Aufschlag für im oder aus dem Geld liegende Optionen) ist im Gewinn oder Verlust zu erfassen, und zwar entweder über die Laufzeit der Sicherungsbeziehung (wenn das Grundgeschäft zeitbezogen ist, wie etwa die Absicherung des beizulegenden Zeitwerts von Vorräten über sechs Monate) oder wenn die gesicherte Transaktion den Gewinn oder Verlust beeinflusst (wenn das Grundgeschäft transaktionsbezogen ist, wie etwa die Absicherung einer erwarteten Kauftransaktion). Alle Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Option, die aus einer Änderung des Zeitwerts resultieren, werden im sonstigen Ergebnis erfasst.

Eine ähnliche bilanzielle Behandlung wie für Optionen gilt ebenfalls für die Terminkomponente von Terminkontrakten und für Fremdwährungs-Basis-Spreads von Finanzinstrumenten. Dadurch wird eine Verminderung der Volatilität im Gewinn und Verlust erwartet.

Nach IAS 39 war die Designation von nicht-derivativen finanziellen Posten als Sicherungsinstrument zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos gestattet. Die Möglichkeit der Designierung nicht-derivativer finanzieller Posten als Sicherungsinstrumente wird auf nicht-derivative finanzielle Posten ausgeweitet, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden.

Bilanzierung, Darstellung und Angaben

Die Bilanzierungs- und Ausweisvorschriften für das *hedge accounting* gemäß IAS 39 bleiben in IFRS 9 weitgehend unverändert.

Unternehmen müssen jedoch nunmehr die im Eigenkapital kumulierten Gewinne und Verluste aus einer Absicherung des Cashflows in den Buchwert eines nicht finanziellen Grundgeschäfts umgliedern, wenn es erstmalig angesetzt wird. Dies war auch nach IAS 39 zulässig, Unternehmen konnten sich jedoch auch für die Kumulierung der

Gewinne und Verluste im Eigenkapital entscheiden. Im Rahmen des neuen Standards sind zusätzliche Angaben erforderlich.

Eigenes Ausfallrisiko bei finanziellen Verbindlichkeiten

Obleich keine Verbindung zum *hedge accounting* besteht, hat der IASB IFRS 9 auch dahingehend geändert, dass Unternehmen die Vorschrift zur Erfassung der Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf Änderungen des eigenen Ausfallrisikos eines Unternehmens entfallen, im sonstigen Ergebnis (aus finanziellen Verbindlichkeiten, die als „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ designiert sind), früher anwenden dürfen. Die Anwendung dieser Vorschrift bedingt keine vorzeitige Anwendung der restlichen Regelungen von IFRS 9.

Anwendungszeitpunkt und Übergangsregelungen

IFRS 9 ist für Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine frühere Anwendung war zulässig. IFRS 9 ist rückwirkend anzuwenden, wobei jedoch keine rückwirkende Anpassung der Vergleichszahlen erforderlich ist. Wendet ein Unternehmen IFRS 9 vorzeitig an, sind alle Vorschriften gleichzeitig anzuwenden.

Insight

IFRS 9 gilt für alle Unternehmen. Am meisten - und insbesondere durch das ECL-Modell betroffen - sind jedoch Finanzinstitute und andere Unternehmen mit umfangreichen Beständen an finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis bewertet werden. Es ist entscheidend, dass diese Unternehmen die Auswirkungen des neuen Standards schnellstmöglich beurteilen. Die Umsetzung des neuen ECL-Modells birgt große Herausforderungen und erfordert gegebenenfalls bedeutende Änderungen von Kreditmanagementsystemen.

Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung – Änderungen an IFRS 9 “Finanzinstrumente”

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Status EU-Übernahme

Von der Europäischen Kommission mit Verordnung vom 22. März 2018 übernommen. Die Veröffentlichung im [EU-Amtsblatt L 82](#) erfolgte am 26. März 2018.

Diese Änderung bezieht sich auf zwei Sachverhalte:

- Welche finanziellen Vermögenswerte dürfen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden? Die Änderung lässt eine größere Zahl an Vermögenswerten zu, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden dürfen, als nach der vorherigen Version von IFRS 9, insbesondere einige finanzielle Vermögenswerte mit vorzeitigen Rückzahlungsoptionen. Sie hat voraussichtlich die größten Auswirkungen auf Banken und andere Finanzdienstleistungsunternehmen und wird wahrscheinlich von Unternehmen weitestgehend begrüßt.
- Wie ist die Modifikation einer finanziellen Verbindlichkeit zu bilanzieren? Die Änderung bestätigt, dass die meisten dieser Modifikationen zur unverzüglichen Erfassung eines Gewinns oder Verlusts führen. Dies bedeutet eine Änderung

gegenüber der üblichen Praxis nach IAS 39 heute, und wird sich auf alle Unternehmen auswirken, die restrukturierte finanzielle Verbindlichkeiten haben.

Alle Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Projekte zur Umsetzung von IFRS 9 identifizieren, welche Vermögenswerte und Transaktionen beeinflusst bzw. möglicherweise beeinflusst werden. Bei der Anwendung der Änderung ist gegebenenfalls erhebliche Ermessensausübung erforderlich, so dass eine frühzeitige Identifizierung der Sachverhalte empfohlen wird.

Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung **Sachverhalt**

Der IASB hat eine eng umrissene Änderung an IFRS 9 veröffentlicht, wonach Unternehmen bestimmte vorfällige finanzielle Vermögenswerte mit vorzeitiger Rückzahlungsoption und negativer Ausgleichsleistung zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerten dürfen. Die betroffenen Vermögenswerte, u. a. Kredite und Schuldtitel, wären ansonsten erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet worden.

Negative Ausgleichsleistungen entstehen, wenn der Kreditnehmer aufgrund der Vertragsbestimmungen das Instrument vor vertraglicher Fälligkeit zurückzahlen darf, der Vorfälligkeitsbetrag möglicherweise jedoch unter dem ausstehenden Betrag aus Zins- und Tilgungszahlungen liegt. Zur Qualifizierung als zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, muss die negative Ausgleichsleistung jedoch einen "angemessenen Ausgleich für die vorzeitige Beendigung des Vertrags" darstellen.

Beispiel für eine angemessene Ausgleichsleistung ist ein Betrag, der den Effekt der Änderung des maßgeblichen Referenzzinssatzes abbildet. Der Standard definiert jedoch die "angemessene Ausgleichsleistung" nicht und möglicherweise ist erhebliche Ermessensausübung erforderlich, um zu beurteilen, ob dies erfüllt ist.

Außerdem darf ein Vermögenswert nur zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, wenn er innerhalb eines Geschäftsmodells gehalten wird, das auf Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme ausgerichtet ist.

Auswirkungen

Die Änderung wird voraussichtlich von den Bilanzierern begrüßt. In der Praxis besteht eine große Bandbreite an vorzeitigen Rückzahlungsoptionen mit potentiell negativer Ausgleichsleistung in vielen Arten an Schuldinstrumenten:

- Die Vorfälligkeits-Option unterliegt gegebenenfalls dem Eintreten eines auslösenden Ereignisses (beispielsweise Verkauf oder Wertminderung der Sicherheiten für einen Kredit).
- Die Vorfälligkeitsoption kann einer oder auch beiden Vertragsparteien zustehen.
- Die Vorfälligkeitszahlung kann unter bestimmten Umständen zulässig oder obligatorisch sein.
- Die Berechnungsmodalität der Ausgleichsleistung ist möglicherweise unterschiedlich. In vielen Fällen ist gegebenenfalls Ermessensausübung erforderlich, um zu beurteilen, ob die Ausgleichsleistung die Kriterien als "angemessenen Ausgleich für die vorzeitige Beendigung des Vertrags" erfüllt.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Änderung tritt für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, das bedeutet, ein Jahr nach dem Inkrafttreten von IFRS 9. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Dadurch können Unternehmen die Änderung übernehmen, wenn sie erstmalig IFRS 9 anwenden.

Modifikation finanzieller Verbindlichkeiten - Bestätigung der Bilanzierungsänderung nach IFRS 9

Wie erwartet, hat der IASB die Bilanzierung von Modifikationen finanzieller Verbindlichkeiten im Rahmen von IFRS 9 bestätigt. Wenn etwa eine zu fortgeführten

Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeit modifiziert wird, ohne dass dies zu einer Ausbuchung führt, ist der Gewinn oder Verlust erfolgswirksam zu erfassen. Der Gewinn oder Verlust wird als Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglichen vertraglichen Cashflows und den modifizierten Cashflows ermittelt, die zum ursprünglichen Effektivzinssatz abgezinst wurden. Dies betrifft alle Unternehmen, insbesondere solche, die zur Erfassung von Gewinnen und Verlusten heute unter IAS 39 abweichend vorgehen.

IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine frühere Anwendung war zulässig.

Status EU-Übernahme

Von der Europäischen Kommission mit Verordnung vom 22. September 2016 übernommen. Die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt L 296 erfolgte am 29. Oktober 2016.

Sachverhalt

Im Mai 2014 hat der IASB den seit langem erwarteten Standard zur Umsatzrealisierung veröffentlicht. Dieser wird wohl auf fast alle Unternehmen einen Effekt haben, auf einige Branchen dabei mehr als auf andere.

Auswirkungen

Der neue Standard betrifft fast alle Unternehmen, die IFRS anwenden; insbesondere auch die, die sich bislang an branchenspezifische Vorgaben halten. Nachfolgend sind einige der Themen zusammengefasst, die für Unternehmen die größten Herausforderungen beim Übergang auf den neuen Standard darstellen könnten.

Übergang von Kontrolle

Umsatzerlöse werden erfasst, wenn ein Kunde Kontrolle über ein Gut oder eine Dienstleistung erlangt. Ein Kunde erlangt Kontrolle über ein Gut oder eine Dienstleistung, wenn er die Möglichkeit hat, seine Nutzung zu bestimmen und im Wesentlichen den verbleibenden Nutzen aus ihm zu ziehen. Kontrollübergang ist hierbei nicht gleichzusetzen mit dem Übergang von Chancen und Risiken.

Unternehmen müssen neue Vorschriften anwenden, um zu bestimmen, ob Umsätze zeitpunkt- oder zeitraumbezogen zu erfassen sind.

Variable Gegenleistungen

Unternehmen könnten vereinbaren, Güter oder Dienstleistungen gegen ein Entgelt zu erbringen, das von zukünftigen Ereignissen abhängt. Beispiele hierfür sind Skonti, Rabatte, Rückerstattungsrechte, Leistungsprämien, Strafzahlungen o. ä. Bislang wird für diese Beträge oft erst Umsatz realisiert, wenn die Unsicherheit nicht mehr besteht. Nach den neuen Regelungen ist eine Schätzung des variablen Betrags in den Transaktionspreis mit einzubeziehen, sofern und soweit hochwahrscheinlich ist, dass es bei den so erfassten Erlösen nicht zu einer signifikanten Rücknahme kommt, sobald die Unsicherheit nicht mehr besteht. Mitunter ist demnach ein Teilbetrag (bzw. Minimum) des variablen Betrags zu berücksichtigen. Dieser Betrag wird realisiert, wenn Kontrolle über die versprochenen Güter bzw. Dienstleistungen auf den Kunden übergeht; die Änderung betrifft Unternehmen in verschiedensten Branchen, die variable Beträge derzeit erst bei Wegfall der Unsicherheit realisieren. Das Management muss die Schätzung am Ende jeder Berichtsperiode aktualisieren.

(Enge) Ausnahmeregelungen sind für umsatz- oder nutzungsabhängige Lizenzentgelte definiert.

Allokation des Transaktionspreises auf Basis relativer Einzelveräußerungspreise

Unternehmen, die in einem Vertrag (oder einer Kombination aus Verträgen) mehrere Güter oder Dienstleistungen verkaufen, haben das Entgelt anhand relativer Einzelveräußerungspreise auf die einzelnen Güter oder Dienstleistungen aufzuteilen. Grundlage für die Allokation sind die Preise, die das Unternehmen verlangen würde, wenn es das jeweilige Gut oder die jeweilige Dienstleistung einzeln verkaufen würde.

Lizenzen

Unternehmen, die Lizenzen an ihrem geistigen Eigentum vergeben, werden beurteilen müssen, ob die Lizenz zeitpunkt- oder zeitraumbezogen auf den Kunden übergeht. Hierbei gilt es zu unterscheiden, ob einem Kunden ein Nutzungsrecht an einem zu einem definierten Zeitpunkt bestehenden, unveränderlichen geistigen Eigentum gewährt wird (zeitpunktbezogene Umsatzrealisation) oder ob dem Kunden eine Lizenz für einen Zeitraum eingeräumt wird, in dem er Anpassungen am geistigen Eigentum nutzen kann (Zugriffsrecht und folglich zeitraumbezogene Umsatzrealisation). Der Standard enthält diverse Beispiele, die Unternehmen bei dieser Einschätzung unterstützen sollen.

Zeitwert des Geldes

Einige Verträge beinhalten (explizit oder implizit) - entweder für den Kunden oder für das Unternehmen - eine signifikante Finanzierungskomponente. Dies, weil die Leistungserbringung des Unternehmens und die Zahlung des Kunden zeitlich (weit) auseinanderfallen können. Enthält ein Vertrag eine signifikante Finanzierungskomponente, ist der Transaktionspreis um den Zeitwert des Geldes anzupassen. Im Standard werden bestimmte Ausnahmefälle genannt, für die diese Regelungen nicht anzuwenden sind. Außerdem kann ein Unternehmen aus praktischen Gründen darauf verzichten, den Zeitwert des Geldes im Transaktionspreis zu berücksichtigen, wenn die Zeitspanne zwischen der Übertragung des Guts bzw. der Dienstleistung und deren Zahlung durch den Kunden maximal ein Jahr beträgt.

Vertragskosten

Bei Unternehmen fallen manchmal Kosten an, um einen Vertrag zu erhalten oder zu erfüllen (etwa Vermittlungsgebühren). Vertragskosten, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, werden aktiviert und abgeschrieben, wenn der jeweilige Umsatz realisiert wird. Mitunter kann dies dazu führen, dass vergleichsweise mehr Kosten aktiviert werden. Außerdem ist vom Management zu prüfen, wie mit Vertragskosten für Verträge umzugehen ist, die beim Übergang auf den neuen Standard noch nicht erfüllt sind.

Angaben

Der neue Standard enthält detaillierte Angabevorschriften sowohl zu Umsätzen, die bereits realisiert wurden als auch zu Umsätzen, mit denen (aus bestehenden Verträgen) in Zukunft zu rechnen ist. So werden unter anderem quantitative und qualitative Informationen zu den signifikanten Ermessensentscheidungen (und etwaigen Änderungen dieser Entscheidungen) des Managements hinsichtlich der Umsatzrealisierung gefordert.

Zeitpunkt des Inkrafttretens und Übergangsvorschriften

IFRS 15 ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen; eine vorzeitige Anwendung war erlaubt. Ein Unternehmen kann für die Erstanwendung des IFRS 15 zwischen zwei Übergangsmethoden wählen – einer (vollständig) retrospektiven Anwendung in Übereinstimmung mit IAS 8 oder einer modifizierten retrospektiven Anwendung. Bei der (vollständig) retrospektiven Anwendung werden grds. sämtliche dargestellten Berichtsperioden nach den neuen Vorschriften ausgewiesen. Bei der modifiziert retrospektiven Anwendung erfolgt der kumulierte Effekt aus der erstmaligen Anwendung des IFRS 15 als Anpassung des

Eröffnungsbilanzwerts (in der Periode der Erstanwendung). Für beide Methoden gibt es jeweils bestimmte Erleichterungsvorschriften.

Insight

Unternehmen sollten sicherstellen, dass sie die wesentlichen Verträge mit Kunden identifizieren und analysieren, um so den Effekt des IFRS 15 auf die Rechnungslegung einschätzen bzw. bestimmen zu können. Sie sollten außerdem Systeme und Prozesse implementieren, die fähig sind, die notwendigen Daten (etwa zu Anhangangaben) zu sammeln und aufzubereiten.

Klarstellungen zu IFRS 15 – Änderungen an IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine frühere Anwendung war zulässig.

Status EU-Übernahme

Von der Europäischen Kommission mit Verordnung vom 31. Oktober 2017 übernommen. Die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt L 291 erfolgte am 9. November 2017.

Die Klarstellungen betreffen die Regelungen zur Identifikation von Leistungsverpflichtungen, zu Lizenzen und zur Einschätzung, ob ein Unternehmen als Prinzipal oder als Agent agiert (Brutto- oder Nettoausweis der Umsatzerlöse). Es wurden zu allen Themen neue Beispiele hinzugefügt bzw. bestehende angepasst. Außerdem hat der IASB neue Erleichterungsvorschriften beim Übergang auf IFRS 15 beschlossen.

Das Kernprinzip des IFRS 15 wird durch die Anpassungen nicht berührt; es werden lediglich komplexe Anwendungsbereiche des neuen Standards klargestellt. Die Klarstellungen könnten für viele Unternehmen relevant sein und sollten vom Management berücksichtigt werden, wenn die Auswirkungen des IFRS 15 untersucht werden.

Auswirkungen

Identifizierung von Leistungsverpflichtungen

Die Regelungen zu eigenständig abgrenzbaren (und damit separat zu bilanzierenden) Gütern und Dienstleistungen (bzw. Leistungsverpflichtungen) werden klargestellt.

Insbesondere wird hervorgehoben, dass bei der Beurteilung, ob einzelne Güter oder Dienstleistungen im Vertragskontext eigenständig abgrenzbar sind, auf die „nature of promise“ abzustellen ist. Folglich ist im Vertragskontext abzugrenzen, ob ein Unternehmen versprochen hat, separate Güter oder Dienstleistungen bereitzustellen oder ob es sich um ein Versprechen handelt, eine kombinierte Leistung zu erbringen bezüglich derer die einzelnen Güter oder Dienstleistungen lediglich Inputs darstellen.

Lizenzen

Mit den Anpassungen der Regelungen zu Lizenzen wird klargestellt, wann Umsatz aus der Gewährung einer Lizenz an geistigem Eigentum zeitpunktbezogen bzw. zeitraumbezogen zu realisieren ist. Für die Einstufung einer Lizenzgewährung als Zugriffsrecht mit der Folge einer zeitraumbezogenen Umsatzrealisation enthält der Standard kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen, wonach u. a. der Lizenzvertrag Aktivitäten des Lizenzgebers vorsehen muss, die während der Lizenzlaufzeit wesentliche Auswirkungen auf das dem Vertrag zugrundeliegende geistige Eigentum haben werden

bzw. der Lizenznehmer nach vernünftiger Einschätzung erwarten darf, dass derartige Aktivitäten durchgeführt werden. Hierzu wird klargestellt, dass Aktivitäten des Lizenzgebers wesentliche Auswirkungen auf das dem Vertrag zugrunde liegende geistige Eigentum haben, wenn entweder

- diese Aktivitäten erwartungsgemäß die Form (z. B. Design) oder Funktionalität des geistigen Eigentums verändern oder
- die Möglichkeit des Kunden, Nutzen aus dem geistigen Eigentum zu ziehen, wesentlich von diesen Aktivitäten beeinflusst wird bzw. hiervon abhängig ist (z. B. Markenzeichen).

Außerdem wird betont, dass die Ausnahmeregelung zu umsatz- oder nutzungsbasierten Lizenzentgelten auch Anwendung finden kann, wenn das umsatz- oder nutzungsabhängige Lizenzentgelt für mehrere Leistungsverpflichtungen, jedoch hauptsächlich für die Lizenzierung des geistigen Eigentums gezahlt wird und das geistige Eigentum demnach das Leistungsbündel prägt, d. h. einen „predominant item“ darstellt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Unternehmen begründet annehmen kann, dass der Kunde der Lizenzierung des geistigen Eigentums einen wesentlich höheren Wert beimessen würde als den anderen Gütern oder Dienstleistungen des Leistungsbündels.

Klassifizierung als Prinzipal oder Agent

Zur Klarstellung, was es bedeutet, dass ein Unternehmen Güter oder Dienstleistungen vor dem Übergang an den Kunden kontrolliert (control principle) werden Änderungen in den Anwendungsleitlinien des IFRS 15 vorgenommen sowie weitere erläuternde Beispiele in den Standard aufgenommen.

Die Indikatoren des IFRS 15 für das Vorliegen von Kontrolle für nicht eindeutige Fälle werden von fünf auf drei gekürzt sowie geändert und stellen nun darauf ab, wann ein Unternehmen als Prinzipal einzustufen ist. Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen

- primär verantwortlich ist für die Bereitstellung des spezifischen Gutes oder der spezifischen Dienstleistung
- das Vorratsrisiko trägt, bevor die Kontrolle über das spezifische Gut oder die spezifische Dienstleistung auf den Kunden übergegangen ist bzw. danach
- Preissetzungskompetenz für das spezifische Gut oder die spezifische Dienstleistung hat.

Die Indikatoren sind nicht abschließend zu lesen. Es wird verdeutlicht, dass bei einem Vertrag mit einzeln abgrenzbaren Gütern oder Dienstleistungen ein Unternehmen für ein oder mehrere Güter oder Dienstleistungen Prinzipal und für andere Agent sein kann und dass die einzelnen Indikatoren in Abhängigkeit von der Natur eines Gutes oder einer Dienstleistung sowie den vertraglichen Konditionen für die Beurteilung, ob ein Unternehmen als Prinzipal oder Agent einzustufen ist, mehr oder weniger relevant sind. Zur Veranschaulichung werden neue Beispiele eingefügt bzw. bestehende angepasst.

Erleichterungsvorschriften zur Erstanwendung

Es wird klargestellt, dass sowohl bei der vollständig retrospektiven als auch bei der modifiziert retrospektiven Anwendung von IFRS 15 Verträge nicht berücksichtigt werden müssen, bei denen das Unternehmen zu Beginn der frühesten dargestellten Periode bereits alle Leistungsverpflichtungen erfüllt hat. Bei vor der frühesten dargestellten Periode modifizierten Verträgen ist es ferner ausreichend, bei der Identifizierung der erfüllten und ausstehenden Leistungsverpflichtungen und Bestimmung des Transaktionspreises den aggregierten Effekt aller Modifikationen vor Beginn der frühesten dargestellten Periode anzugeben. Demnach müssen diese Verträge nicht komplett in ihrer Historie nachvollzogen werden.

IFRS 16 „Leasingverhältnisse“

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, sofern vor oder gleichzeitig mit der Erstanwendung auch IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ angewendet wird.

Status EU-Übernahme

Von der Europäischen Kommission mit Verordnung vom 31. Oktober 2017 übernommen. Die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt L291 erfolgte am 9. November 2017.

Sachverhalt

Im Januar 2016 schloss der IASB das langjährige Projekt zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen ab und veröffentlichte IFRS 16 "Leasingverhältnisse", der die gegenwärtigen Leitlinien in IAS 17 ersetzt. IFRS 16 erfordert weitreichende Bilanzierungsänderungen, insbesondere auf Seiten der Leasingnehmer.

Wesentliche Vorschriften

IAS 17 verlangte von Leasingnehmern die Unterscheidung zwischen einem Finanzierungsleasingverhältnis (bilanzwirksam) und einem Operating-Leasingverhältnis (bilanzunwirksam). Gemäß IFRS 16 müssen Leasingnehmer nunmehr für nahezu alle Leasingverträge eine Leasingverbindlichkeit für zukünftige Leasingzahlungen und ein „Nutzungsrecht“ (right-of-use asset) erfassen. Der IASB hat optionale Ausnahmenvorschriften für bestimmte kurzfristige Leasingverhältnisse und solche mit geringwertigen Vermögenswerten aufgenommen, die jedoch nur von Leasingnehmern in Anspruch genommen werden können.

Für Leasinggeber bleibt die Bilanzierung nahezu unverändert. Der IASB hat jedoch die Leitlinien von IAS 17 zur Definition eines Leasingverhältnisses (sowie die Leitlinien über Zusammenfassung und Aufspaltung von Verträgen) aktualisiert. Daher sind auch Leasinggeber vom neuen Standard betroffen. Zu guter Letzt werden von dem neuen Bilanzierungsmodell für Leasingnehmer Auswirkungen auf die Verhandlungen zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer erwartet.

Nach IFRS 16 begründet ein Vertrag ein Leasingverhältnis oder beinhaltet ein solches, wenn der Vertrag das Recht überträgt, die Nutzung eines identifizierten Vermögenswerts für einen bestimmten Zeitraum gegen Zahlung eines Entgelts zu kontrollieren.

Auswirkungen

IFRS 16 wirkt sich voraussichtlich wesentlich auf die Abschlüsse zahlreicher Leasingnehmer aus.

Bilanz

Der neue Standard hat Einfluss sowohl auf die Bilanz als auch auf damit verbundene Kennziffern, wie etwa Verschuldungs-/Eigenkapitalquoten. Je nach einzelner Branche und Anzahl der gemäß IAS 17 zuvor als Operating-Leasingverhältnisse klassifizierten Verträge wird der neue Ansatz eine wesentliche Erhöhung der bilanzwirksamen Verbindlichkeiten zur Folge haben.

Gesamtergebnisrechnung

Leasingnehmer müssen Zinsaufwand auf die Leasingverbindlichkeit und Abschreibungen auf das Nutzungsrecht in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung erfassen. Gegenüber den Operating-Leasingverhältnissen gemäß IAS 17 ändert dies nicht nur die Verteilung der Aufwendungen, sondern auch den Gesamtaufwand, der für jede Periode der Leasinglaufzeit erfasst wird. Die Kombination aus linearer Abschreibung des Nutzungsrechts und der Anwendung des Effektivzinssatzes auf die

Leasingverbindlichkeit führt in den ersten Jahren des Leasingverhältnisses zu einer höheren Gesamtbelastung für Gewinn oder Verlust, gegen Ende der Leasinglaufzeit dagegen zu rückläufigen Aufwendungen.

Kapitalflussrechnung

Die neue Leitlinie ändert auch die Kapitalflussrechnung, da Leasingzahlungen für Verträge, die zuvor als Operating-Leasingverhältnisse klassifiziert wurden, nicht mehr vollumfänglich als Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit dargestellt werden können. Nur der Teil der Leasingzahlungen, der die Zinsen auf die Leasingverbindlichkeit abbildet, darf als Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit dargestellt werden (wenn es Grundsatz des Unternehmens ist, Zinszahlungen als Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit zu präsentieren). Tilgungen auf den Kapitalbetrag der Leasingverbindlichkeit werden den Finanzierungstätigkeiten zugeordnet. Zahlungen für kurzfristige Leasingverhältnisse, für Leasingverhältnisse mit geringwertigen Vermögenswerten und variable Leasingzahlungen, die bei der Bewertung der Leasingverbindlichkeit nicht berücksichtigt werden, sind in den betrieblichen Tätigkeiten darzustellen.

Übergangsbestimmungen

IFRS 16 tritt für jährliche Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, jedoch nur in Verbindung mit IFRS 15 "Erlöse aus Verträgen mit Kunden". Anstelle einer vollständig retrospektiven Anwendung können sich Unternehmen zur Erleichterung des Übergangs für einen "vereinfachten Ansatz" entscheiden, der bestimmte Erleichterungen im Hinblick auf die Bemessung des Nutzungsrechts und der Leasingverbindlichkeit beinhaltet. Darüber hinaus verlangt der "vereinfachte Ansatz" keine Anpassung der Vergleichszahlen. Behelfsweise müssen Unternehmen ferner nicht neu beurteilen, ob ein bestehender Vertrag zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ein Leasingverhältnis darstellt oder ein solches beinhaltet (d. h. solche Verträge genießen Bestandsschutz).

Insight

Frühzeitige Vorbereitung auf die Anwendung

Unternehmen sollten sicherstellen, dass sie Systeme und Verfahren zur Identifizierung aller Leasingverträge eingeführt haben, um die erforderlichen Daten zur Bewertung des Nutzungsrechts und der Leasingverbindlichkeit zu ermitteln und außerdem die neuen Anhangangaben zu erstellen.

IFRS 17 „Versicherungsverträge“

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, sofern vor oder gleichzeitig mit der Erstanwendung auch IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ angewendet werden.

Status EU-Übernahme

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Publikation noch nicht von der Europäischen Kommission übernommen. Der Zeitpunkt der geplanten Übernahme steht noch nicht fest.

Sachverhalt

Am 18. Mai 2017 hat der IASB das langjährige Projekt zur Entwicklung von Regelungen zur Abbildung von Versicherungsverträgen abgeschlossen und den Standard IFRS 17 „Versicherungsverträge“ veröffentlicht. IFRS 17 ersetzt IFRS 4, der eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsmöglichkeiten zulässt. IFRS 17 wird die Bilanzierung von

allen Unternehmen, die Versicherungsverträge begeben und Investmentverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung anbieten, grundsätzlich ändern.

Wesentliche Vorschriften

Anwendungsbereich

IFRS 17 ist anzuwenden auf begebene Versicherungsverträge, auf alle Rückversicherungsverträge und auf Investmentverträge mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung, wenn das Unternehmen ebenfalls Versicherungsverträge begibt. Für Serviceverträge mit fixem Entgelt (*fixed-fee service contracts*), bei denen die Erbringung eines Services im Vordergrund steht, besteht für die Unternehmen ein Wahlrecht, diese entweder nach IFRS 17 oder IFRS 15 zu bilanzieren. Entsprechend der Regelung im IFRS 4 besteht für Finanzgarantien ein Wahlrecht diese in den Anwendungsbereich des IFRS 17 zu nehmen, wenn das Unternehmen in der Vergangenheit ausdrücklich erklärt hat, dass es derartige Verträge als Versicherungsverträge betrachtet und dies auch entsprechend bilanziert hat. Versicherungsverträge (außer Rückversicherungsverträgen) des Versicherungsnehmers fallen dagegen nicht in den Anwendungsbereich des IFRS 17.

Bestimmte eingebettete Derivate und eigenständig abgrenzbare (*distinct*) Investment- und Dienstleistungskomponenten sind zu trennen (*unbundling*) und einzeln nach den entsprechenden IFRS-Standards zu bilanzieren. Ein freiwilliges Heraustrennen von anderen Komponenten ist nicht zulässig.

Bewertungsmodelle

IFRS 17 fordert ein laufendes Bewertungsmodell, wonach Schätzungen in jeder Rechnungslegungsperiode aktualisiert werden müssen. Die Bewertung basiert auf einem Building Block Approach aus diskontierten wahrscheinlichkeitsgewichteten Zahlungen, einem Risiko-Zuschlag und der vertraglich vereinbarten Servicemarge, d. h. den noch nicht realisierten Gewinnen, die der Versicherer im Zuge der Leistungserbringung erfasst. Ein vereinfachtes Verfahren, der Premium Allocation Approach, zur Ermittlung der Rückstellung zur Deckung zukünftiger Versicherungsansprüche ist zulässig, wenn es nicht zu einem Wertansatz führt, der wesentlich abweicht vom Building Block Approach oder wenn die Deckungsperiode ein Jahr oder weniger beträgt. Die Ermittlung der Rückstellung für bereits eingetretene aber noch nicht abgewickelte Schadensfälle muss weiterhin nach dem Building Block Approach basierend auf den Bausteinen diskontierter, risikoadjustierter, wahrscheinlichkeitsgewichteter Zahlungen erfolgen.

Für die Darstellung und die Bewertung müssen die Bilanzierenden im Zugangszeitpunkt Portfolien von Versicherungsverträgen (Versicherungsverträge, die ähnlichen Risiken unterliegen und gemeinsam gesteuert werden) in mindestens drei Gruppen aufteilen: Verträge, die bereits bei Vertragsabschluss verlustträchtig sind, Verträge, bei denen kein signifikantes Risiko besteht, dass sie verlustträchtig werden und alle übrigen Verträge. Verträge, die in einem zeitlichen Abstand von mehr als einem Jahr abgeschlossen wurden, können nicht zu einer Gruppe zusammengefasst werden.

Änderungen der Zahlungsströme, die sich auf zukünftig zu erbringende Leistungen beziehen, führen zu einer Anpassung der Servicemarge. Die Servicemarge darf nicht negativ werden, so dass für Änderungen der erwarteten Zahlungsströme, die größer sind als der Buchwert der Servicemarge, ein entsprechender Betrag ergebniswirksam zu erfassen ist. Für die Aufzinsung der Servicemarge ist der bei Zugang des Vertrags festgeschriebene Zins zu verwenden. Um die erbrachte Leistung widerzuspiegeln, ist die Servicemarge zeitanteilig ergebniswirksam in der GuV aufzulösen.

Für Buchwertänderungen auf Grund von Änderungen des Zinssatzes oder anderer finanzieller Variablen besteht nach IFRS 17 ein Bilanzierungswahlrecht, den Gesamtbetrag der Änderungen ergebniswirksam in der GuV oder erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Das Wahlrecht zur Erfassung der Änderungen des Erfüllungsbetrags im sonstigen Ergebnis vermindert Volatilität in der GuV in den Fällen,

in denen Kapitalanlagen gemäß IFRS 9 zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum fair value through OCI bewertet werden.

Der Variable Fee Approach ist für bestimmte Versicherungsverträge anzuwenden, für die eine Verbindung zwischen den Zahlungen des Bilanzierenden an den Versicherungsnehmer und den Erträgen aus den zugrundeliegenden Referenzwerten festgelegt wurde. Die Aufzinsung der Servicemarge für diese Versicherungsverträge erfolgt implizit über die Erfassung der Änderungen in der variablen Gebühr. Die variable Gebühr stellt den Anteil des Versicherers an der Wertänderung der Referenzwerte abzüglich der Zahlungen an den Versicherungsnehmer, die nicht von den Referenzwerten abhängig sind, dar. Die Servicemarge ist darüber hinaus anzupassen für den Zeitwert des Geldes und Änderungen finanzieller Risiken, die nicht aus den zugrundeliegenden Referenzwerten resultieren wie z. B. Optionen und Garantien.

Die Regelungen des IFRS 17 gleichen die Erfassung von Umsätzen an die anderer Industrien an. Die (Prämien-)Einnahmen werden entsprechend des Wertes der erwarteten künftigen Deckung sowie der sonstigen (Versicherungs)leistungen vereinnahmt und Verpflichtungen, wenn sie entstanden sind. Kapital-Komponenten, d. h. Zahlungen an den Versicherungsnehmer unabhängig davon, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist, sind von der Umsatzerfassung ausgenommen.

Versicherer haben Angaben im Anhang zur Höhe, der Schätzunsicherheiten und Risiken aus Versicherungsverträgen zu machen. Diese Angabenpflichten sind detaillierter als nach dem derzeitigen IFRS 4.

Beim Übergang auf IFRS 17 hat der Bilanzierende die Regelungen des IFRS retrospektiv auf Gruppen von Versicherungsverträgen anzuwenden, es sei denn, dies ist nicht durchführbar. In diesem Fall kann das Unternehmen wählen zwischen der modifizierten retrospektiven Anwendung und dem Fair-Value-Ansatz. Bei der modifizierten retrospektiven Anwendung strebt der Bilanzierende das der retrospektiven Anwendung am nächsten kommende Ergebnis an, das sich unter Nutzung angemessener und vertretbarer Informationen und vorgegebener Vereinfachungsverfahren ergibt.

Alternativ kann die Bilanzierung der Servicemarge im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 17 auf dem *fair value* basieren. Die unterschiedlichen Methoden zum Übergang auf IFRS 17 können in der Bilanzierungspraxis zu wesentlichen Unterschieden führen, die den Gewinn in Folgeperioden für im Übergangszeitpunkt im Bestand befindliche Versicherungsverträge beeinflussen.

Auswirkungen

IFRS 17 wird die Unternehmen weit über die Finanzen, das Versicherungswesen und die IT-System-Entwicklung hinaus beeinflussen (z. B. Produkt-Gestaltung und -Vertrieb, Entwicklung neuer Bonus- und Rückvergütungspolices, Neugestaltung der Investitions- und Planungsrechnung). Es können sich auch Auswirkungen auf die Höhe der Steuerzahlungen und Dividenden - sowohl zum Übergangszeitpunkt auf IFRS 17 als auch in der Folge - ergeben. Die Implementierung von IFRS 17 könnte mehr als drei Jahre dauern. Analysen der Unterschiede in den Vorschriften und der Auswirkungen sind erforderlich, um einen Umsetzungsplan zu erstellen, der als Grundlage für einen detaillierten und spezifischen Projektplan der betroffenen Unternehmen dient. Eine wesentliche Änderung könnte sich auch für die Art und Weise ergeben, in der Daten erhoben, gespeichert und analysiert werden, mit einer Verschiebung von der bisher eher prospektiven zu einer retrospektiven Analyse und einer mehr granularen Bewertung und umfangreicheren Angabepflichten. Vor der Anwendung von IFRS 17 müssen Versicherer sowohl ihre „IFRS 17-Story“ für Investoren und Analysten vorbereiten als auch ihre grundlegenden Steuerungsgrößen für die Zukunft festlegen.

3. Übergangsbestimmungen bei der Anwendung von IFRS 9, 15, 16 und 17

Sachverhalt

Dieses Kapitel stellt die Unterschiede des Übergangs auf die neuen Standards zwischen bereits nach IFRS berichtenden Unternehmen und erstmaligen IFRS-Anwendern dar. Auch Unternehmen, die umfangreichere Finanzinformationen für Börsengänge oder andere Transaktionen als erstmalige IFRS-Anwender aufstellen, sind möglicherweise betroffen.

Der für die erstmalige Anwendung der IFRS maßgebliche Standard IFRS 1 verlangt die Anwendung einheitlicher Rechnungslegungsmethoden in der IFRS-Eröffnungsbilanz und für alle innerhalb des ersten IFRS-Abschlusses dargestellten Perioden. Diese Rechnungslegungsmethoden müssen im Einklang mit den am Ende der ersten IFRS-Berichtsperiode geltenden IFRS stehen, mit Ausnahme von in IFRS 1 enthaltenen verpflichtenden oder optionalen Ausnahmeregelungen. Übergangsvorschriften anderer Standards gelten nicht für erstmalige Anwender, es sei denn, sie sind in IFRS 1 festgelegt.

Erstmalige Anwender dürfen wahlweise neue, am Ende der ersten IFRS-Berichtsperiode noch nicht verbindliche IFRS anwenden, falls für diese eine frühere Anwendung zulässig ist.

Tochterunternehmen (einschließlich ‚carve-outs‘), die nach ihrem Mutterunternehmen ein erstmaliger Anwender werden, verfügen über zusätzliche Flexibilität.

Auswirkungen

Auswirkungen von IFRS 9 „Finanzinstrumente“

IFRS 9 gilt für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen und ist nach IAS 8 ‚Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler‘ rückwirkend anzuwenden. Unternehmen dürfen jedoch weiterhin die Vorschriften für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IAS 39 anwenden. Abschnitt 7.2 des IFRS 9 beinhaltet einige verpflichtende Ausnahme- und optionale Befreiungsregelungen hinsichtlich der Übergangsvorschriften.

Erstmalige Anwender müssen IFRS 9 vollumfänglich anwenden, können jedoch für Vergleichsperioden, die vor Januar 2019 beginnen, auf die zuvor geltenden Rechnungslegungsmethoden zurückgreifen. Etwaige Anpassungen aufgrund des Übergangs auf IFRS 9 werden in der Periode der erstmaligen Anwendung erfasst. Dadurch wird der Zeitpunkt der Anwendung von IFRS 9 durch erstmalige Anwender auf die bereits nach IFRS berichtenden Unternehmen abgestimmt.

IFRS 1 enthält auch die in IFRS 9 enthaltenen, einzelnen verpflichtenden Ausnahme- und optionalen Befreiungsregelungen zu den Übergangsvorschriften für bereits nach IFRS berichtende Unternehmen.

Auswirkungen von IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“

IFRS 15 gilt verpflichtend für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, und umfasst Übergangsvorschriften, die entweder eine vollständige rückwirkende Anwendung (mit einigen praktischen Behelfen) gestatten oder einen vereinfachten Übergang. Die vereinfachte Übergangsmethode gilt ebenfalls rückwirkend, wobei der kumulierte Übergangseffekt in den Gewinnrücklagen zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung erfolgsneutral erfasst wird, ohne die dargestellten Vergleichsperioden anzupassen.

IFRS-Erstanwender müssen IFRS 15 vollständig rückwirkend anwenden, die vereinfachte Übergangsmethode steht ihnen nicht zur Verfügung. Allerdings erlaubt

IFRS 1 die Anwendung bestimmter in IFRS 15.C5 aufgeführten Ausnahmeregelungen von der rückwirkenden Anwendung der Regelungen des Standards.

Auswirkungen von IFRS 16 „Leasingverhältnisse“

IFRS 16 gilt verpflichtend für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen und gestattet entweder eine vollständige rückwirkende Anwendung oder einen 'vereinfachten Ansatz', vergleichbar mit IFRS 15. Der vereinfachte Ansatz ist für erstmalige Anwender nicht zulässig.

IFRS 1 verlangt von erstmaligen IFRS-Anwendern eine vollständig rückwirkende Anwendung von IFRS 16. Handelt es sich bei erstmaligen Anwendern um Leasingnehmer, dürfen diese jedoch einige der Übergangserleichterungen anwenden, die den bereits nach IFRS berichtenden Unternehmen im Rahmen des 'vereinfachten Ansatzes' zur Verfügung stehen. So darf ein Leasingnehmer etwa die Leasingverbindlichkeit zum Barwert der abgezinsten restlichen Leasingzahlungen bemessen und hierbei den Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS verwenden.

Das Nutzungsrecht (*right-of-use asset*) wird entweder so bemessen, als ob IFRS 16 schon immer angewandt worden wäre, jedoch abgezinst mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers im Übergangszeitpunkt, oder in Höhe der Leasingverbindlichkeit (angepasst um etwaige vorausgezahlte oder abgegrenzte Leasingzahlungen, die nach den zuvor geltenden Rechnungslegungsmethoden in der Bilanz angesetzt worden sind) entspricht. Leasingnehmer, die sich für diese Vereinfachungen entscheiden, müssen das Nutzungsrecht zum Übergangszeitpunkt nach IAS 36 auf eine etwaige Wertminderung überprüfen.

Ein erstmaliger Anwender beurteilt alle Verträge zu Vertragsbeginn oder zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS darauf, ob der Vertrag ein Leasingverhältnis beinhaltet. Außerdem sind die Vergleichsangaben anzupassen.

Auswirkungen von IFRS 17 „Versicherungsverträge“

IFRS 17 gilt verpflichtend für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, wenn IFRS 15 und IFRS 9 ebenfalls angewendet werden. Der Standard ist rückwirkend anzuwenden, wenn dies nicht undurchführbar ist.

IFRS 17 ist vollständig rückwirkend anzuwenden. IFRS 1 entspricht insoweit den in Anlage C von IFRS 17 festgelegten Übergangsregelungen.

Tochterunternehmen (einschließlich ‚carve-outs‘), die zeitlich nach ihrem Mutterunternehmen auf IFRS umstellen

Wird ein Tochterunternehmen nach seinem Mutterunternehmen ein erstmaliger Anwender der IFRS, enthält IFRS 1.D16 ein Wahlrecht in Bezug auf die Bewertung seiner Vermögenswerte und Schulden. Diese können:

- entweder zu denselben Buchwerten wie sie im Konzernabschluss des Mutterunternehmens enthalten wären, basierend auf dem Übergangszeitpunkt des Mutterunternehmens oder
- zu den nach IFRS 1 verlangten Buchwerten, basierend auf dem Übergangszeitpunkt des Tochterunternehmens angesetzt werden.

Erstmalige IFRS-Anwendung aufgrund von Kapitalmarkttransaktionen

Ausgelöst durch einen Unternehmenszusammenschluss oder einen Börsengang kann ein Unternehmen vor die Herausforderung gestellt werden, als erstmaliger Anwender IFRS-konforme Finanzinformationen veröffentlichen zu müssen. Gefordert ist dabei üblicherweise auch die Darstellung von IFRS-Finanzinformationen für eine oder mehrere Vergleichsperioden. Diese sind dabei grds. für alle Berichtsperioden einheitlich darzustellen. Regulierungsbehörden können dabei ggf. die Anwendung der Standards,

die zum Ende der folgenden Berichtsperiode in Kraft sein werden, verlangen. Ein gutes Verständnis der Anforderungen der zuständigen Regulierungsbehörde wird daher empfohlen.

Der Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS für erstmalige IFRS-Anwender ist der Beginn der frühesten Periode, für die das Unternehmen in seinem ersten IFRS-Abschluss vollständige Vergleichsinformationen nach IFRS veröffentlicht. Somit kann es für einen IFRS-Erstanwender erforderlich sein, die neuen Standards bereits früher anzuwenden, als ein Unternehmen, welches bereits nach IFRS bilanziert. Bei einem 3-Jahres-Zeitraum, der im Dezember 2018 endet, wäre etwa IFRS 15 ab Januar 2016 anzuwenden, zwei Jahre früher als gemäß der modifizierten retrospektiven Methode verlangt.

In Bezug auf neue, bereits veröffentlichte Standards, die jedoch im Zeitraum, auf die sich der erste IFRS-Abschluss bezieht noch nicht in Kraft sind, kann sich ein IFRS-Erstanwender – ähnlich wie ein bereits nach IFRS berichtendes Unternehmen – dazu entscheiden, diese erst in Zukunft anzuwenden. Allerdings sind in diesem Fall alle relevanten Angaben nach IAS 8 hinsichtlich der erwarteten Auswirkungen aus der künftigen Anwendung der Standards zu machen.

Die unterschiedlichen Übergangsvorschriften für bereits nach IFRS berichtende Unternehmen und IFRS-Erstanwendern können wie folgt zusammengefasst werden:

	Unternehmen, die bereits nach IFRS berichten oder Tochterunternehmen, die IFRS 1.D16(a) anwenden	Erstmalige Anwender oder Tochterunternehmen, die IFRS 1.D16(b) anwenden
IFRS 9 „Finanzinstrumente“		
Kurzfristige Erleichterung für die Anwendung von IFRS 9 vor dem 1. Januar 2019	Nicht zutreffend	Ja – IFRS 1.E1/E2 Anpassungen zur Überleitung auf IFRS 9 werden in der Übergangsperiode abgebildet.
IAS 39 Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen kann angewendet werden	Ja – IFRS 9.7.2.21	Nein
IFRS 9 Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen kann angewendet werden	Ja – IFRS 9.7.2.21	Ja – IFRS 1.B4/B6
IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“		
Vollständige rückwirkende Anwendung	Ja – IFRS 15.C3(a) ; C5	Ja – IFRS 1.D34
‘Vereinfachte Übergangsmethode’ Rückwirkend mit Erfassung des kumulierten Effekts zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung	Ja – IFRS 15.C3(b) ; C5(c)	Nein
IFRS 16 „Leasingverhältnisse“		
Vollständige rückwirkende Übernahme oder ‚Vereinfachter Ansatz‘	Ja – IFRS 16.C5(a)	Ja – IFRS 1.13
Rückwirkend mit Erfassung des kumulierten Effekts zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung	Ja – IFRS 16.C5(b)	Nein
Keine Neubeurteilung erforderlich, ob ein Vertrag ein Leasingverhältnis beinhaltet	Ja – IFRS 16.C3	Nein
Beurteilung, ob ein Vertrag ein Leasingverhältnis beinhaltet, zu Vertragsbeginn	Ja, IFRS 16.C3 ignorieren und IFRS 16.9 anwenden	Ja, IFRS 1.D9 ignorieren und IFRS 16 Paragraph 9 anwenden

	Unternehmen, die bereits nach IFRS berichten oder Tochterunternehmen, die IFRS 1.D16(a) anwenden	Erstmalige Anwender oder Tochterunternehmen, die IFRS 1.D16(b) anwenden
Beurteilung, ob ein Vertrag ein Leasingverhältnis beinhaltet, zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS	Nicht zutreffend	Ja – IFRS 1.D9
Abzinsung von Leasingverbindlichkeiten zum Grenzfremdkapitalzinssatz	Bei vollständiger rückwirkender Anwendung: Bereitstellungsdatum (<i>commencement date</i>) – IFRS 16.26 Bei Anwendung des vereinfachten Ansatzes: Zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung – IFRS 16.C8(a)	Zum Bereitstellungsdatum (<i>commencement date</i>): IFRS 1.D9B(a) ignorieren, IFRS 16.26 anwenden oder Zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS: IFRS 1.D9B(a)
Anwendung von IAS 36: Wertminderung von Nutzungsrechten	Ja, bei vollständiger rückwirkender Anwendung: IFRS 16.33 Optional, bei Anwendung des vereinfachten Ansatzes: IFRS 16.C8(c), 16.C10(b)	Ja – IFRS 1.D9B(c)
Anwendung der Regelungen zu „belastenden Verträgen“ nach IAS 37 statt IAS 36	Nein, bei vollständiger rückwirkender Anwendung: IFRS 16.33 Optional, bei Anwendung des vereinfachten Ansatzes: IFRS 16.C8(c), 16.C10(b)	
IFRS 17 „Versicherungsverträge“		
Rückwirkende Anwendung	Vollständig rückwirkend (sofern praktikabel)	

4. Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Siehe in nachfolgender Tabelle. Eine frühere Anwendung war zulässig.

Status EU-Übernahme

Von der Europäischen Kommission mit Verordnung vom 7. Februar 2018 übernommen. Die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt L34 erfolgte am 8. Februar 2018.

Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)

Betroffener Standard	Änderungen	Verpflichtender Anwendungszeitpunkt
IFRS 1 „Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards“	Streichung von zeitlich begrenzten Ausnahmen von der Anwendung von Übergangsvorschriften des IFRS 7, IAS 19 und IFRS 10, da diese mittlerweile durch Zeitablauf nicht mehr relevant sind.	Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.
IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“	<p>IAS 28 erlaubt, Anteile an assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, die direkt oder indirekt von Wagniskapital-Organisationen, Investmentfonds, Unit Trusts und ähnlichen Unternehmen, einschließlich fondsgebundener Versicherungen gehalten werden, anstelle der Equity-Methode wahlweise erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Es wird hierzu klargestellt, dass dieses Wahlrecht für jedes assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes separat erfolgen muss.</p> <p>Eine weitere Klarstellung betrifft Investmentgesellschaften, die als assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen in den Konzernabschluss einer Nicht-Investmentgesellschaft einbezogen werden. Hier gestattet IAS 28.36A von der Investmentgesellschaft vorgenommene Bewertungen ihrer Beteiligungen an Tochterunternehmen zum beizulegenden Zeitwert (IFRS 10.27) beizubehalten. Hierzu wird klargestellt, dass dieses Wahlrecht ebenfalls für jede Investmentgesellschaft separat zu treffen ist und zwar zum spätesten Zeitpunkt von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes des Beteiligungsunternehmens • Zeitpunkt, an dem das Beteiligungsunternehmen Investmentgesellschaft wurde • Zeitpunkt, an dem das Beteiligungsunternehmen erstmals Mutterunternehmen wurde. 	Verpflichtende retrospektive Anwendung auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.

Hinweis: Die ebenfalls in den Jährlichen Verbesserungen der IFRS enthaltene Änderung an IFRS 12 war bereits erstmals verpflichtend in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, anzuwenden.

5. Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Status EU-Übernahme

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Publikation noch nicht von der Europäischen Kommission übernommen. Mit einer Übernahme wird derzeit in 2018 gerechnet.

Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)

Betroffener Standard	Änderungen	Verpflichtender Anwendungszeitpunkt
IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“	Folgendes wird klargestellt: Sofern ein Unternehmen durch den Erwerb weiterer Anteile Beherrschung im Sinne des IFRS 10 über eine vormals gemeinschaftliche Tätigkeit erlangt, sind die Regelungen des IFRS 3 zu einem sukzessiven Unternehmenszusammenschluss anzuwenden und somit eine Neubewertung des zuvor gehaltenen Anteils gem. IFRS 3.42 durchzuführen. Dabei ist auch der gesamte zuvor gehaltene Anteil an der gemeinschaftlichen Tätigkeit neu zu bewerten und nicht nur die zuvor anteilig bilanzierten Vermögenswerte und Schulden.	Prospektiv auf Unternehmenszusammenschlüsse, die in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, stattfinden.
IFRS 11 „Gemeinsame Vereinbarungen“	Folgendes wird klargestellt: Erlangt ein Unternehmen durch den Erwerb weiterer Anteile gemeinschaftliche Führung über eine gemeinschaftliche Tätigkeit, hat keine Neubewertung des zuvor gehaltenen Anteils an der gemeinschaftlichen Tätigkeit zu erfolgen.	Prospektiv auf Unternehmenszusammenschlüsse, die in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, stattfinden.
IAS 12 „Ertragsteuern“	Es wird klargestellt, dass ertragsteuerliche Konsequenzen von Dividendenzahlungen aus als Eigenkapital klassifizierten Finanzinstrumenten entsprechend der Behandlung der für die Steuerwirkung ursächlichen Transaktion(en) zu behandeln sind. Folglich sind die ertragsteuerlichen Konsequenzen aus Dividendenzahlungen grds. GuV-wirksam zu erfassen, es sei denn die zugrundeliegenden Transaktionen wurden nicht GuV-wirksam erfasst. Ob eine Dividendenzahlung i. S. d. Vorschrift vorliegt, ist mit Bezug auf den Dividendenbegriff des IFRS 9 zu beurteilen.	Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine Rückwirkung erfolgt jedoch nur auf ertragsteuerliche Konsequenzen, die aus Dividendenzahlungen resultieren, die am oder nach dem Beginn der frühesten im Abschluss dargestellten Vergleichsperiode erfolgten.

Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)		
Betroffener Standard	Änderungen	Verpflichtender Anwendungszeitpunkt
IAS 23 „Fremdkapitalkosten“	Es wird klargestellt, dass noch nicht zurückgezahlte Fremdmittel, die ursprünglich zur Beschaffung eines konkreten qualifizierten Vermögenswerts aufgenommen wurden, ab dem Zeitpunkt, ab dem dieser qualifizierte Vermögenswert im Wesentlichen für seinen beabsichtigten Gebrauch oder Verkauf zur Verfügung steht, mit in die Bestimmung des allgemeinen Fremdkapitalkostensatzes für übrige qualifizierte Vermögenswerte, für die keine speziellen Fremdmittel aufgenommen wurden, einzubeziehen sind	Prospektiv auf Fremdkapitalkosten, die in Geschäftsjahren entstehen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen.

6. Neue Interpretationen

IFRIC 22 „Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen“

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine frühere Anwendung war zulässig.

Status EU-Übernahme

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Publikation noch nicht von der Europäischen Kommission übernommen. Mit einer Übernahme wird derzeit noch für das 1. Quartal 2018 gerechnet.

Sachverhalt

IFRIC 22 befasst sich mit der Frage der Umrechnung von Fremdwährungstransaktionen im Fall von geleisteten oder erhaltenen Vorauszahlungen. Konkret geht es um die Bestimmung des „Tags des Geschäftsvorfalles“ (Transaktionszeitpunkt; *date of transaction*) bei Anwendung von IAS 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“, wenn ein Unternehmen für auf Fremdwährung lautende Verträge entweder im Voraus bezahlt oder eine Anzahlung erhält.

Eine Fremdwährungstransaktion ist erstmalig in der funktionalen Währung anzusetzen, indem der Fremdwährungsbetrag mit dem am jeweiligen Tag des Geschäftsvorfalles (Transaktionszeitpunkt; *date of transaction*) gültigen Kassakurs zwischen der funktionalen Währung und der Fremdwährung umgerechnet wird. Der Transaktionszeitpunkt ist dabei der Zeitpunkt, an dem der Geschäftsvorfall erstmals gemäß den IFRS zu erfassen ist.

In Fällen, in denen ein Unternehmen Vorauszahlungen leistet bzw. erhält, kommt es i. d. R. zum Ansatz eines nicht-finanziellen Vermögenswerts (Recht zum Erhalt eines Vermögenswerts bzw. einer Dienstleistung; *non-monetary asset arising from the advance consideration*) bzw. einer nicht-finanziellen Verbindlichkeit (Verpflichtung zur Lieferung eines Vermögenswerts oder einer Dienstleistung; *non-monetary liability arising from the advance consideration*). Sofern es sich hierbei um Zahlungen in Fremdwährung handelt, werden diese als nicht-monetäre Posten zum Kassakurs am Tag der Zahlung in die funktionale Währung umgerechnet. Bei Erfüllung der Leistungsverpflichtung werden die nicht-finanziellen Vermögenswerte bzw.

Verbindlichkeiten ausgebucht. Gleichzeitig werden die der Transaktion zugrunde liegenden empfangenen Vermögenswerte, Aufwendungen oder Erträge erfasst.

Fraglich war, mit welchem Wechselkurs die empfangenen Vermögenswerte bzw. die Aufwendungen oder Erträge in die funktionale Währung umzurechnen sind.

Die Interpretation enthält Regelungen für einzelne geleistete/erhaltene Anzahlungen als auch für Situationen, in denen mehrere Zahlungen geleistet werden. Die derzeit in der Praxis bestehenden Bilanzierungsunterschiede sollen hierdurch aufgehoben werden.

Die Interpretation gilt nicht, wenn die empfangenen Vermögenswerte bzw. die zu erfassenden Aufwendungen und Erträge bei erstmaligem Ansatz mit ihrem beizulegenden Zeitwert oder dem beizulegenden Zeitwert bestimmter Gegenleistungen anzusetzen sind. Weiterhin sind Versicherungsverträge und die Bilanzierung von Ertragsteuern vom Anwendungsbereich der Interpretation ausgenommen.

Wesentliche Vorschriften

Einzelne geleistete/erhaltene Zahlung

IFRIC 22 stellt klar, dass für Zwecke der Bestimmung des Wechselkurses, als Transaktionszeitpunkt auf den Tag der erstmaligen Erfassung der als nicht-finanzieller Vermögenswert bzw. Verbindlichkeit erfassten Vorauszahlung abzustellen ist.

Beispiel – Einzelne geleisteten Zahlung

Ein Lieferant schließt am 1. Januar 20X1 einen Vertrag mit einem Kunden ab und erhält zu diesem Zeitpunkt die volle Gegenleistung i. H. v. CU50 (Fremdwährung). Die Lieferung der Waren und Umsatzrealisierung erfolgen am 31. März 20X1.

Gemäß IFRIC 22:

- Erfasst der Lieferant eine nicht-monetäre Verbindlichkeit (*contract liability*) aus dem Vertrag, indem er die CU50 zum am 1. Januar 20X1 geltenden Wechselkurs in seine funktionale Währung umrechnet.
- Am 31. März 20X1 realisiert der Lieferant die Umsatzerlöse aus dem Vertrag (an diesem Tag erfolgt die Lieferung und die Kontrolle über die Güter geht an den Kunden über). Die bestehende Verbindlichkeit wird ausgebucht. Die Umsatzerlösrealisierung erfolgt in Höhe des mit dem Wechselkurs vom 1. Januar 20X1 umgerechneten Betrags der ausgebuchten Verbindlichkeit.

Mehrere erhaltene/geleistete Zahlungen

Sofern ein Unternehmen im Rahmen einer Transaktion mehrere Zahlungen leistet oder erhält, sind der Transaktionszeitpunkt und damit der Wechselkurs für jede Zahlung separat zu bestimmen.

Die erläuternden Beispiele (*illustrative examples*) zu IFRIC 22 beinhalten Beispiele mit mehreren Zahlungen bei:

- zeitpunktbezogener Umsatzrealisierung
- Kauf von Dienstleistungen über einen Zeitraum und
- Umsatzrealisierung zu mehreren Zeitpunkten.

Beispiel – Zeitpunktbezogene Umsatzrealisierung mit mehreren Zahlungen

Ein Lieferant schließt am 1. Januar 20X1 einen Vertrag mit einem Kunden über die Lieferung von Waren gegen eine Gesamtvergütung von CU50 ab und erhält zu diesem Zeitpunkt eine Vorauszahlung i. H. v. CU20. Die Lieferung der Waren und Umsatzrealisierung erfolgen am 31. März 20X1. Die restlichen CU30 werden am 1. April 20X1 gezahlt.

Gemäß IFRIC 22:

- Erfasst der Lieferant eine nicht-monetäre Verbindlichkeit (contract liability) aus dem Vertrag, indem er die CU20 zum am 1. Januar 20X1 geltenden Wechselkurs in seine funktionale Währung umrechnet.
- Am 31. März 20X1 realisiert der Lieferant die Umsatzerlöse aus dem Vertrag (an diesem Tag erfolgt die Lieferung und die Kontrolle über die Güter geht an den Kunden über).
- Am 31. März 20X1:
 - Bucht der Lieferant die bestehende Verbindlichkeit aus und erfasst in gleicher Höhe Umsatzerlöse erfasst (CU20 umgerechnet mit dem Wechselkurs zum 1. Januar 20X1)
 - Erfasst der Lieferant für den noch ausstehenden Teil der Gesamtvergütung von CU30 eine Forderung – umgerechnet mit dem Wechselkurs am 31. März 20X1 – und realisiert in dieser Höhe Umsatzerlöse.
- Die Forderung stellt einen monetären Vermögenswert dar, der in der Folge bis zu seinem Abgang mit dem Stichtagskurs umzurechnen ist.

Auswirkungen

Die Interpretation betrifft alle Unternehmen, die Fremdwährungsgeschäfte abschließen, auf/für die Vorauszahlungen geleistet/erhalten werden. Die größten Auswirkungen sind bei Unternehmen zu erwarten, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Auftragsfertigung langfristige Fremdwährungsgeschäfte mit wesentlichen Vorauszahlungen abschließen. Dies betrifft sowohl die von solchen Vereinbarungen betroffenen Lieferanten als auch deren Kunden (z. B. im Schiffs- oder Flugzeugbau).

Verpflichtender Anwendungszeitpunkt und Übergangsbestimmungen

IFRIC 22 ist erstmals verpflichtend in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung war zulässig. Unternehmen haben die Wahl, die Interpretation

- retrospektiv gemäß IAS 8 „Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler“ oder
- prospektiv auf alle Vermögenswerte, Aufwendungen und Erträge im Anwendungsbereich der Interpretation anzuwenden, die
 - am oder nach dem Beginn der Berichtsperiode, in der die Interpretation erstmalig angewendet wurde oder
 - am oder nach dem Beginn einer im Abschluss als Vergleichsperiode angegebenen Berichtsperiode, in der die Interpretation erstmalig angewendet wurde erstmals angesetzt wurden.

IFRIC 23 „Bilanzierung von Steuerrisikopositionen“

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Status EU-Übernahme

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Publikation noch nicht von der Europäischen Kommission übernommen. Mit einer Übernahme wird derzeit für das 3. Quartal 2018 gerechnet.

Sachverhalt

IFRIC 23 stellt klar, wie die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des IAS 12 „Ertragsteuern“ bei unsicheren Ertragsteuersachverhalten, d. h. Steuerrisikopositionen, anzuwenden sind.

Auswirkungen

Wann ist die Interpretation anzuwenden?

Das IFRS IC hatte im Vorfeld entschieden, dass IAS 12 und nicht IAS 37 für die Bilanzierung risikobehafteter unsicherer Ertragsteuersachverhalte einschlägig ist. IFRIC 23 erläutert, wie in diesen Fällen der Ansatz und die Bewertung latenter und tatsächlicher Steuern zu erfolgen hat.

Eine Steuerrisikoposition liegt vor, wenn Unsicherheit darüber besteht, ob die Steuerbehörde ein vom Unternehmen gewähltes steuerliches Vorgehen akzeptieren wird (z. B. die Forderung des Abzugs bestimmter Aufwendungen von der steuerlichen Bemessungsgrundlage oder den Nichtansatz bestimmter Ertragsposten). Die Interpretation gilt für alle Aspekte der Ertragsteuerbilanzierung, bei denen Unsicherheiten hinsichtlich der Akzeptanz durch die Steuerbehörde bestehen (steuerliche Behandlung einzelner Posten, Ermittlung des zu versteuernden Ergebnisses, der steuerlichen Bemessungsgrundlagen von Vermögenswerten und Schulden, der steuerlichen Verlustvorträge und -gutschriften sowie der Steuersätze).

Was ist die Bilanzierungseinheit?

Nach den Regelungen des IFRIC 23 können risikobehaftete Steuersachverhalte entweder einzeln oder zusammengefasst angesetzt werden, abhängig davon, durch welchen Ansatz die erwartete steuerrechtliche Klärung der Sachverhalte am besten dargestellt wird.

Welcher Informationsstand der Steuerbehörden ist zu unterstellen?

Gemäß den Regelungen des IFRIC 23 ist bei der Beurteilung ein vollumfänglicher Informationsstand der Steuerbehörden zu unterstellen. Die Berücksichtigung eines Entdeckungsrisikos ist daher beim Ansatz und der Bewertung von Steuerrisikopositionen nicht zulässig.

Wann sind Steuerrisikopositionen bilanziell zu erfassen?

Wenn es als wahrscheinlich erachtet wird, dass eine vom Unternehmen vorgenommene Behandlung auch steuerlich anerkannt wird, erfolgt die Bilanzierung von Ertragsteuern in Übereinstimmung mit dieser Behandlung. Bestehen hingegen Unsicherheiten darüber, ob die Behandlung von der Steuerbehörde anerkannt werden wird, ist diese Unsicherheit entsprechend z. B. durch den Ansatz einer Steuerrisikoposition als Vermögenswert oder Schuld oder durch die Anwendung höherer Steuersätze zu erfassen. Die Voraussetzung für den Ansatz einer Steuerrisikoposition als Vermögenswert oder Schuld ist jedoch, dass eine Zahlung oder eine Erstattung als wahrscheinlich (*probable*) eingeschätzt wird.

Wie ist eine Steuerrisikoposition zu bewerten?

Für die Bewertung der Steuerrisikoposition ist entweder der wahrscheinlichste Wert oder der Erwartungswert anzuwenden, abhängig davon, welche Methode die Erwartung des Unternehmens über die Klärung des jeweiligen risikobehafteten Steuersachverhalts am besten darstellt. Der wahrscheinlichste Wert kann angemessen sein, wenn die möglichen Ergebnisse binär oder auf einen Wert konzentriert sind; der Erwartungswert dürfte in Fällen sinnvoll sein, bei denen es eine Reihe von möglichen Ergebnissen ohne Konzentration auf einen Wert gibt.

Risikobehaftete Steuersachverhalte können sich auf die Ermittlung sowohl der tatsächlichen Steuern als auch der latenten Steuern auswirken. IFRIC 23 stellt hierzu klar, dass hierbei für die Ermittlung der risikobehafteten Steuersachverhalte jeweils einheitliche Schätzungen und Annahmen zu treffen sind.

Was passiert, wenn sich die Verhältnisse ändern?

Die bei Ansatz und Bewertung von Steuerrisikopositionen getroffenen Annahmen und Schätzungen sind regelmäßig neu zu beurteilen, wenn neue Informationen vorliegen oder sich die Verhältnisse ändern. Zu den neuen Informationen können getroffene Maßnahmen der Steuerbehörde in Zusammenhang mit ähnlich gelagerten Steuersachverhalten gehören oder aber auch der Ablauf von Festsetzungsfristen. IFRIC 23 stellt klar, dass die Tatsache allein, dass die Steuerbehörde ein Vorgehen noch nicht beanstandet hat, nicht ausreicht, eine Schätzungsänderung vorzunehmen.

Welche Angabepflichten bestehen?

IFRIC 23 enthält keine eigenen Angabepflichten. Nichtsdestotrotz wird auf bestehende Pflichten zu Anhangangaben gemäß IAS 1 für die im Rahmen der Bilanzierung von Steuerrisikopositionen getroffenen Ermessensentscheidungen, Annahmen und Schätzungen verwiesen. Zudem wird ferner auf die Regelungen des IAS 12.88 und die Pflicht zur Angabe zu steuerbezogenen Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen hingewiesen.

Anwendungszeitpunkt und Übergangsbestimmungen

IFRIC 23 ist erstmals verpflichtend in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Die neuen Regelungen sind:

- retrospektiv i. S. d. IAS 8 oder
- retrospektiv in modifizierter Form anzuwenden. Im Rahmen der modifizierten retrospektiven Anwendung wird der Umstellungseffekt zu Beginn des Jahres der Erstanwendung erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst; eine entsprechende Anpassung der Vergleichszahlen entfällt in diesem Fall.

Insight

IFRIC 23 bietet ein Rahmenkonzept zur bilanziellen Erfassung bestehender unsicherer Ertragsteuersachverhalte. Die Interpretation schafft Klarheit in Bereichen, die bislang durch IAS 12 nicht explizit geregelt wurden. So wird beispielsweise geregelt, welche Bilanzierungseinheit zugrunde zu legen ist und welche Ansatz- und Bewertungsvorschriften auf diese anzuwenden sind – beides Fragestellungen, die im derzeitigen IAS 12 nicht spezifiziert werden, so dass Unternehmen derzeit ggf. unterschiedliche Ansätze verwenden. Darüber hinaus geht die Interpretation auf die Frage ein, wann die Bilanzierung von Steuerrisikopositionen zu überdenken ist und führt explizit aus, dass die Tatsache eines bisherigen Nichtaufgriffs durch die Steuerbehörde alleine keine Neuurteilung eines unsicheren Steuersachverhalts rechtfertigt.

Die meisten Unternehmen werden eine Vorgehensweise der bilanziellen Berücksichtigung unsicherer Steuersachverhalte entwickelt haben. Diese ist daraufhin zu untersuchen, ob sie den Anforderungen des IFRIC 23 entspricht und muss – falls dies nicht so ist – geändert werden. Dies kann im Einzelfall wesentliche Auswirkungen für die Bilanzierung von Steuerrisikopositionen mit sich bringen.

Hinweis:

Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@de.pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaug

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: - 49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 221 2084-340
alexander.hofmann@pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.html>

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.